

Ensembleschutz im Spannungsfeld des Nutzungswandels

Publikation zur Fachtagung vom 25. Mai 2018 in Chur
Domus Antiqua Helvetica Sektion RAETIA

- 4 Vorwort
Nina von Albertini
Präsidentin Domus Antiqua Helvetica
Sektion RAETIA
- 7 Schutz und Wandel
Gleichklang und Dissonanzen
Nott Caviezel
- 14 Im Gebrauch
Beispiele zum Umgang mit historischen Bauensembeln
Dieter Jüngling
- 20 Rechtliche Einbettung des Ensembleschutzes
Barbara Jud
- 25 Gelassenheit der gelassenen Leere gegenüber
Carmelia Maissen
- 29 Ensembleschutz oder Melioration?
Welches öffentliche Interesse überwiegt?
Christian Stoffel
- 39 Privates Ensemble
Eine werterhaltende Lösungsfindung
Nina von Albertini
- 47 Notizen aus dem Südtirol
Ein Plädoyer zur Bewusstseinsbildung
Walter Angonese
- 50 Bildnachweise / Credits / Dank
- 52 Impressum



1 \ Sprecherhaus,
Luzein



2 \ Neue Bibliothek
Kaltern, Architekt
Walter Angonese

Ziel

Das Europäische Kulturerbejahr 2018 hat uns als Domus Antiqua Helvetica (DAH) Sektion RAETIA dazu motiviert, einer breiteren Öffentlichkeit unser privates, gebautes Kulturerbe näher zu bringen und aufzuzeigen, welche Bedeutung dem gebauten Ensemble, also den historischen Bauten und ihrer Umgebung, zukommt. Auch möchten wir zeigen, was die Eigentümer historischer Wohnbauten zum Erhalt dieses identitätsstiftenden Kulturerbes beitragen. Dieses wertvolle Erbe ist stetigem Druck ausgesetzt. Die Siedlungsbilder und Ensembles unterliegen einem starken Strukturwandel, der Umnutzungen und Erneuerungen impliziert, die der Bedeutung der fragilen und kostbaren Geschichtszeugen vielfach nicht ausreichend Rechnung tragen.

Damit die Öffentlichkeit besser an unserem privat getragenen Kulturerbe teilhaben kann und wir das Verständnis für unsere Anliegen fördern, haben zudem 20 Mitglieder der DAH Sektion RAETIA gleichzeitig mit weiteren Schweizer Sektionen und mit anderen Mitgliedern der European Historic Houses Associations (EHHA) ihre Tore am Wochenende vom 29./30. Mai 2018 für Besucher geöffnet. Das Interesse, die Diskussionen sowie die Medienberichte waren sehr erfreulich.

Das Thema der Wahrnehmung, des Verständnisses unseres Kulturgutes und daraus der sorgsame Umgang mit dem Kulturerbe scheint uns derart wichtig, dass wir erfahrene Fachleute aus Denkmalpflege, Architektur, Planung, Recht, Lehre und Politik zu einer Tagung zum Thema Ensembleschutz im Spannungsfeld des Nutzungswandels eingeladen haben. Nebst den Mitgliedern von DAH, sollte sich dieser Anlass insbesondere auch an Behördenmitglieder, Planer und weitere Betroffene richten, die sich im Spannungsfeld des Nutzungswandels und somit des Ensembleschutzes bewegen.

Die publizierten Beiträge der ReferentInnen liefern Informationen zu verschiedenen Themenschwerpunkten. Der Text von Prof. Nott Caviezel zeigt Gleichklang und Dissonanzen in einem anhand von eindringlichen Beispielen dargelegten Überblick zu Schutz und Wandel im grossen Rahmen auf. Architekt Dieter Jüngling befasst sich mit raumplanerischen und architektonischen Problemstellungen im Kontext des zeitgemässen Gebrauchs von historischen Gebäuden und Siedlungen. Zudem stellt er Lösungsansätze an Beispielen des Klosters Müstair und einer Studie zur baulichen Verdichtung in Lünen vor. Der Beitrag von Barbara Jud, Juristin für Raumplanungs- und Baurecht bei EspaceSuisse (vormals VLP-ASPAN), beleuchtet Fragen zum Ensembleschutz und zur Raumentwicklung im Zusammenhang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, Instrumentarien, Konfliktbereichen und Möglichkeiten. Die Zusammenfassung des Referates von Dr. Carmelia Maisen, erfahrene Raumentwicklerin und Gemeindepräsidentin Ilanz, erläutert ihre Sicht zu Dorfentwicklung und Ortsbildschutz, wobei der sorgfältigen Pflege der Leerräume besondere Bedeutung zukommt. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Einbindung der verschiedenen Akteure und Behörden in den Entwicklungsprozess. Prof. Walter Angonese, Architekt aus dem Südtirol, der leider nicht an der Tagung präsent sein konnte, geht in seinem Beitrag der Frage nach, wieviel Ambivalenz als Stil- und Strategiemittel in der Diskussion zum Ensembleschutz gestattet ist. Bei einer Projektierung unter Einbezug denkmalpflegerischer Aspekte geht es ihm um die konsequenten Verarbeitung von Ortstypologien und der gleichwohl angestrebten Eigenständigkeit einer neuen Baute. Schliesslich machen zwei Beispiele von DAH Mitgliedern die Einwirkungen des aktuellen Spannungsfeldes auf private historische Ensembles deutlich. Christian Stoffel, Kunsthistoriker und Bauberater der Denkmalpflege GR, stellt am Beispiel der geplanten Gesamtmelioration in Luzein die entstandenen Konflikte und Herausforderungen vor. Nina von Albertini, Präsidentin DAH Sektion RAETIA, Vorstandsmitglied DAH und Umweltingenieurin, zeigt auf, wie beim Weiler Dusch in Paspels durch unermüdliches Engagement eine erfolgreiche Lösung erarbeitet werden konnte.

Unser Ziel ist es, anhand dieser Ansätze und Erfahrungsbeispiele eine Hilfe zur Erkenntnis der Situation unserer Ensembles sowie zur Weiterentwicklung von Strategien zur Werterhaltung zu bieten. Vor allem soll ein respektvoller Umgang und eine bewahrende Umnutzung, welche zeitgemässes Wohnen und Arbeiten dennoch ermöglicht, gefördert werden. Nicht zuletzt sollen die Beiträge auch den Entscheidungsprozess der Behörden im Sinne eines bestmöglichen Schutzes unterstützen. Wir wollen das Umfeld stärker sensibilisieren, aber auch nützliche Informationen und Hinweise den BesitzerInnen historischer Ensembles oder Häuser liefern und sie von unseren Erfahrungen – seien es gute oder problematischere – profitieren lassen.

Sind es doch häufig die historischen Bauten und Ensembles, welche zusammen mit der Landschaft einen Ort individuell prägen. Auch leisten sie einen anerkannten volkswirtschaftlichen Beitrag, schaffen bei uns allen und bei künftigen Generationen Identität, fördern die Verwurzelung und bewirken ein Gefühl des Einklangs und von Schönheit.

Politischer Druck und positive Zeichen

Neben dem Bundesgesetz über Zweitwohnungen, den aktuellen Revisionen des Raumplanungs- sowie Natur- und Heimatschutzgesetzes stehen verschiedene parlamentarische Vorstösse an, welche Auswirkungen auf unser gebautes Kulturerbe und dessen Umgebung haben werden. Häufig ist das Ziel, den Schutz aufzuweichen, um Umnutzungen, Verdichtungen, Investitionen aber auch Spekulationen zu ermöglichen.

Positiv ist hingegen das Zeichen, das der Bundesrat im März 2018 setzte, indem er seine Absicht äusserte, explizit das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) zu stärken. Eine bessere Verankerung und eine konsequente Implementierung des ISOS können zu einem besseren Schutz der Ensembles und deren Werterhaltung im grösseren Rahmen beitragen. Im Frühling ist zudem vom VLP-ASPAN (seit 1. Juli 2018: EspaceSuisse) mit den Kantonen St. Gallen, Schwyz, Solothurn und Graubünden eine Arbeitshilfe mit dem Titel «Ortsbildschutz und Verdichtung» erschienen. Momentan ist beim Bundesamt für Kultur das ISOS in Überarbeitung. Wir hoffen, dass dieses wichtige Schutzinstrument bei dieser Gelegenheit nicht verwässert wird. Die im September 2018 im Ständerat angenommene «Motion Eberle» zielt auf eine grossangelegte Schwächung des ISOS hin. Diese verschiedenen Vorhaben bedeuten leider eine Verunsicherung für den Werterhalt historischer Ensembles und ihrer Umgebung, der ja der gesamten Bevölkerung und ihrer Identität zugutekommt. Zweifellos sind Verdichtung und veränderte Nutzungsansprüche eine Realität und somit eine Herausforderung. Es geht uns aber nicht einzig um den Schutz der einzelnen historischen Gebäude, welche das Ensemble bilden, sondern um seine Werterhaltung und Einbettung in die Umgebung. Die möglichen Auswirkungen politischer Entscheide auf die Authentizität und die Präsenz von historischen Wohnbauten sollen frühzeitig erkannt und verstanden werden und der Geschichte und der Funktion Rechnung tragen. Gleichzeitig sollen aber auch respektvolle Erneuerungen, Anpassungen und Entwicklungen für eine langfristige weitere Existenz des Ensembles möglich sein. Abwägungen für raumplanerische und bauliche Entscheide sollen deshalb sorgfältig durchdacht sein, damit unser kulturelles Erbe auch in Zukunft bewohnt und erlebbar ist.

Ich möchte mich bei den ReferentInnen, den hinzugekommenen Podiumsteilnehmenden Simon Berger, Kant. Denkmalpfleger und Ludmila Seifert, Geschäftsleiterin des Heimatschutzes Graubünden sowie bei allen, die an der Fachtagung teilgenommen haben, herzlich für ihre wertvollen Beiträge zur Diskussion bedanken; speziell auch Prof. Walter Angonese für seinen Text zur Publikation. Ich bedanke mich auch bei allen Vorstandsmitgliedern der DAH Sektion RAETIA, insbesondere bei Christian Stoffel und Men Duri Arquint für die konstruktiven Diskussionen, Beiträge und die Moderation der Podiumsdiskussion sowie bei Noline Schaub für Ihre Unterstützung bei der Organisation der Tagung und der Hilfe bei der Redaktion dieser Publikation. Für das sorgfältige Lektorat danke ich Lucrezia Vonzun.

Nina von Albertini

*Präsidentin Domus Antiqua Helvetica
Sektion RAETIA*

Schutz und Wandel Gleichklang und Dissonanzen

Nott Caviezel

In Graubünden ist mein besonderes Interesse für die Geschichte gewachsen. Dank zahlreichen Anknüpfungspunkten erfuhre ich hier von klein auf, wie Geschichte gegenwärtig und anschaulich erfahrbar ist, wie das, was wir Kulturlandschaft nennen, einen weiten Horizont aufspannt und uns betrifft, uns emotional berührt. Dieser Hintergrund hat mich bis heute im Hintergrund begleitet, stets darauf bedacht, auch draussen in der Welt diese Bindung nicht zu verlieren, daraus zu schöpfen und darauf aufzubauen.

Spannungsfeld und Erwägungen

Der Titel Ihrer Tagung ist treffend gewählt und zielt im Kontext von Schutz und Wandel auf das Spannungsfeld, das unser Bedürfnis und manchmal die Notwendigkeit erzeugen, gleichzeitig etwas zu bewahren und zu verändern. Ganz eigentlich handelt es sich um einen Gemütszustand, in das uns das Widersprüchliche an sich stürzt, es verunsichert, lässt uns schwanken und bringt Anspannung. Wie immer wir den Gegensatz von Schutz und Wandel auch drehen mögen, bleibt ein gewisses Mass an grundsätzlicher Unverträglichkeit bestehen. Ein Spannungsfeld ist eine unbestimmte Grösse, die im Grunde diffus bezeichnet, dass hier Kräfte vorhanden sind, mit denen wir gerne zurechtkommen möchten. So besehen sind Spannungsfelder belebend und animieren zur Kontroverse. Mit Ernst betriebene Auseinandersetzungen und die Erörterung gegensätzlicher Auffassungen führen in der Regel zur Entspannung. Je komplexer die Spannungsfelder sind, desto schwieriger ist es, ebenso für den betroffenen Gegenstand wie für die darin Involvierten akzeptable Lösungen zu finden. Der heute besprochene Gegenstand ist das Ensemble, dessen Schutz uns ein Anliegen ist, aber gleichzeitig, einem strukturellen und gesellschaftlichen Wandel eingeschrieben, gehörig unter Druck steht.

Auf kleinem Raum verfügt die Schweiz über eine beeindruckend reiche kulturelle Vielfalt. Wir schwärmen mit gutem Grund von unserer unvergleichlichen Landschaft. Wir sind stolz auf unser bauliches Erbe, das weit in die Vergangenheit zurückreicht, und wollen uns Mühe geben, mit diesem Schatz, der nicht nur das ausmacht, was uns Heimat bedeutet, sondern auch volkswirtschaftlich für unser Land in vielerlei Hinsicht von eminenter Bedeutung ist, sorgsam umzugehen. Mit diesem Gut und Erbe sind selbstredend nicht nur Kirchen, Schlösser und prominente historische Altstädte gemeint, sondern auch die nicht mit höchsten Prädikaten versehenen Orte und Bauten, die in der Summe das, was gemeinhin unter Kulturlandschaft verstanden wird, ausmachen. Dazu gehören etwa auch Wohnsiedlungen, einfache ländliche Bauten oder Industrieanlagen. Deshalb verdienen nicht nur unter Schutz gestellte Gebäude,

sondern der gesamte Bestand an überkommenen Bauten als tradiertes Patrimonium grundsätzlich unsere Beachtung und Fürsorge, in differenzierter Weise, ganz nach der Erkenntnis, dass einmal eliminiertes unwiederbringlich verloren ist.

Dass hier und dort, an allen Ecken und Enden, wie ein erodierendes Gebirge vieles allmählich und langsam verschwindet, nimmt man kaum wahr — scheinbar Kleinigkeiten, deren schleichender Verlust in ihrer Summe jedoch den einstigen Reichtum in eine Verarmung kippen lassen. Vielmehr fällt vielen die immer mehr verbaute Landschaft auf, zunehmend werden wir mit perforierten Ortsbildern und dürftig ordinären Verdichtungen konfrontiert, die mit der Stimmigkeit eines nur scheinbar minderwertigeren historischen Baubestands nichts anzufangen wissen. Die Interessenabwägungen fallen nicht selten zu Ungunsten dieses kulturellen Erbes aus. Die Geschichte der Denkmalpflege und des Natur- und Landschaftschutzes in der Schweiz ist auch eine Geschichte des immer wieder aufs Neue erwachten zivilen Widerstands gegen die unbedachte und fahrlässige Preisgabe von dem, was uns frühere Generationen treuhänderisch überlassen haben. Wie zur Biodiversität ist zur kulturellen Artenvielfalt Sorge zu tragen. Es ist nicht Zufall, dass zuweilen vielfache innige Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen Natur und Kultur existieren; denken Sie z. B. an Trockenmauern, die gleichzeitig bauliches Erbe und Lebensraum für bestimmte Pflanzen und Tiere sind.

Werte

Das Ensemble ist eine Grösse, die unser Lebensumfeld mitbestimmt: ein Dorfplatz, ein städtischer Strassenzug, ein Kirchhof, ein Industrieareal, aber auch ein Bauernhof mit Wohnhaus, Stallscheune, Speicher, Ofenhaus und Garten oder der Schwarm Cascine in der Kastanienselve unterhalb von Soglio zählen zu den Ensembles. [Abb. 3](#) Gerade im ländlichen Bereich ist das Ensemble eng mit seiner nahen Umgebung und mit der weiteren Landschaft verknüpft. Ensembles lassen sich demnach benennen. Sie bilden konsistente Gefüge und gewinnen ihren Wert aus der Nachbarschaft und Durchdringung ihrer einzelnen Elemente. Das macht ein Ensemble aus. Wollen wir ein Ensemble tatsächlich schützen, darf ihm nichts genommen, und es darf ihm nichts hinzugefügt werden. Diesen idealistischen Gedanken dürfen wir nicht von vornherein aufgeben, aber wir wollen auch nicht naiv sein und meinen, dass mit diesem einzigen Wunsch alle Probleme zu lösen sind. Letztlich spitzt sich die Auseinandersetzung um uneingeschränkte Erhaltung, Veränderung oder Preisgabe auf die Frage nach dem Wert von Werten zu. Auf unser Thema bezogen lautet die Frage, mit welchem Gewinn und welchem Verlust der angesprochene Nutzungswandel verbunden ist.

Aber auch Werte sind einem Wandel unterworfen — weil die jeweilige Gesellschaft, die sich an eben solchen Werten



3 \ Soglio, Ensemble der Cascine in Piazza
Kastanienselve unterhalb von Soglio im Bergell



4 \ Löwenbourg
Ensemble des ehemaligen Zisterzienserpriorats Löwenbourg, Gemeinde Pleigne JU

orientiert, es so will, weil die sich verändernden äusseren Lebensumstände und allgemeine Veränderungsprozesse es so wollen. Keine Werte sind deshalb starr und unverrückbar, so sehr es in der Hierarchie traditioneller Werte einer aufgeklärten Gesellschaft solche geben mag, die unveränderlicher sind als andere. Werte sind grundsätzlich positiv besetzt und in der Philosophie Teil des Guten, ganz eigentlich sind sie attraktiv. Darin spiegelt sich im Übrigen auch der Sprachgebrauch, der mit dem Begriff des Wertes zusammenhängt, von den messbaren Werten bis hin zu den nur mittelbar oder relativ messbaren Werten, von den materiellen bis zu den immateriellen Werten. Diese positive Konnotation von Werten gilt es in der Argumentation in den Vordergrund zu rücken, besonders dann, wenn allein die Ökonomie das Ideal zu ersticken droht.

Blicken wir in die Geschichte des Natur- und Landschaftsschutzes, des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, stellen wir fest, dass die traditionell mit ihnen verbundenen Werte sich bis heute per se kaum verändert haben, aber sehr wohl unser Verhältnis zu ihnen. Dem sogenannten Wertewandel eingeschrieben ist zum Beispiel, dass in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg den beschränkten Ressourcen unseres Planeten kaum Beachtung geschenkt wurde, und dies auch im Bereich des Städtebaus, der Infrastrukturen und des Verkehrs kein relevanter Parameter war, wogegen heute im Sinne der Nachhaltigkeit der sorgsam vorausblickende Umgang mit den Ressourcen zum schicksalshaften Gebot geworden ist. Insofern ist das Anliegen, unser landschaftliches und gebautes Erbe zu pflegen, sowieso seit langem völlig auf Kurs, wo doch der teilweise bereits Jahrhunderte alte bauliche Bestand nur schon durch seine Existenz evident nachhaltig ist. Eine Wertedebatte wird obsolet, wenn Werte einem nichts wert sind, das Interesse an Werten in der Öffentlichkeit schwindet und in den politischen Etagen zuweilen keine nennenswerte Rolle mehr zu spielen scheinen. Doch zurück zu unserem Spannungsfeld.

Nutzung und Gebrauch

Extrem sind oft die Positionen, wenn es um die Nutzung eines Denkmals oder Ensembles geht. Wer behauptet, dass nur genutzte Denkmale eine Daseinsberechtigung haben, übersieht, dass es viele unbestrittene Denkmale gibt, die zum Glück nicht genutzt werden (z. B. Pyramiden von Gizeh, Burgruinen u.a.m.), es sei denn in schonender Weise etwa zu touristischen Zwecken. Andererseits trifft zu, dass ungenutzte Gebäude ohne kontinuierliche Instandhaltung sehr bald einmal irreparable Schäden erleiden, im schlimmsten Fall der Abriss und damit der Totalverlust nicht mehr abwendbar sind. Die Erkundung des Gebrauchswerts eines Ensembles ist deshalb unverzichtbar. Wenn der Gebrauch, allenfalls auch eine neue Verwendung, Gebäude nicht überfordern, an einen Bau nicht Nutzungen herangetragen werden, die er nicht erträgt, kann ihm eigentlich nichts Besseres widerfahren — eine angemessene Nutzung belebt!

Alles spricht für den Gebrauch und die Nutzung des historischen Baubestands... als Faustregel gilt, dass auch neue Nutzungen wünschenswert nahe an der ursprünglichen Nutzung liegen sollen. Dies bietet Gewähr, dass der Gebrauchswert eines Gebäudes, wenn er in einer gewissen Kontinuität einer genuinen Bestimmung steht, nicht völlig neu definiert werden

muss und demzufolge mit dem Beibehalten des Gebrauchswerts ein Gebäude umfassender erhalten werden kann. Analog gilt dies auch für das Ensemble. Der Prozess, ein ungenutztes Denkmal einem neuen Nutzen zuzuführen, ist in der Regel lange, die Umsetzung einer Idee anspruchsvoll, aber lohnend. Sachkundig instand gestellt und mit Respekt für den Bestand restauriert, mit Inspiration und den denkmalverträglichen Anpassungen an heutige Bedürfnisse lassen sich alte Bauten — auch ganze Ensembles — mit grossem Erfolg wieder in den Lebenszyklus eingliedern.

Die Schweiz verfügt über sehr taugliche gesetzliche Grundlagen und ausgereifte Inventare, die auf den Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde bestimmend und richtungweisend sind, wenn es darum geht, abzuwägen, ob bauliche Eingriffe in einen geschützten Bestand grundsätzlich möglich sind oder nicht und, wenn ja, in welcher Weise sie erfolgen könnten. Je niedriger die Schutzbestimmungen desto grösser ist der Spielraum für beabsichtigte Massnahmen. Im Bezug auf das Ensemble ist das ISOS, das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung, ein ganz wichtiges Arbeitsinstrument, dessen Kernanliegen ja die Erörterung und eine Bewertung des Ensembles ist — soweit die Theorie. In der Praxis bewährt sich der möglichst frühe Einbezug des ISOS in die Planung, denn es bietet wertvolle Grundlagen für eine hochwertige Siedlungsentwicklung und eine hohe Baukultur, die ebenso den historischen Bestand wie das aus der Gegenwart heraus neu Entstehende umfasst. Viele Kantone — auch der Kanton Graubünden — haben das ISOS in der kantonalen Heimatschutzgesetzgebung verankert. Diese Implementierung ist sehr hilfreich, bietet zwar noch keine Gewähr für den Schutz, aber schärft den vorhandenen Ermessensspielraum, den es zugunsten des Ortsbilds und des Ensembles auszureizen gilt, damit in der Interessenabwägung andere Ansprüche nicht ungerechtfertigt über sie hinwegfegen.

Aus der Praxis der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD)

Soweit mir gestattet ist, sollen ein paar Schlaglichter aus der Arbeit der EKD ganz konkret aktuelle Fragen des Schutzes und der Nutzung von Ensembles veranschaulichen. In den letzten zehn Jahren betrafen wohl mehr als ein Drittel, vielleicht sogar die Hälfte der Gutachten das Ortsbild und den Ensembleschutz. Das zeigt, dass in diesem Umfeld zusammen mit den Problemen auch ein wachsendes Bewusstsein entsteht.

Es gibt neue Nutzungen, die an ein Ensemble herangetragen werden, die verhältnismässig geringfügig scheinen. So etwa die Verwendung von Dachflächen für das Anbringen von Photovoltaik-Anlagen. Gegen die Produktion erneuerbarer Energie ist im Grunde auch nichts einzuwenden, wenn sie keine Beeinträchtigung eines Ortsbildes, eines Ensembles oder eines einzelnen Gebäudes mit sich bringt.

Das ehemalige Zisterzienserpriorat Löwenbourg in der jurassischen Gemeinde Pleigne ist ein wunderbar in die Landschaft eingebettetes Ensemble, das ebenso kantonal wie auf Gemeindeebene einen hohen Schutz genießt, im ISOS ist es mit höchster Bewertung als national bedeutendes Ortsbild

eingestuft (ab 1271 bzw. E. 16. Jh.). Abb. 4 Für Ensembles mit diesem Erhaltungsziel gilt «Erhalten der Substanz», d.h. alle Bauten, Anlageteile und Freiräume sind integral zu erhalten; als generelle Erhaltungshinweise formuliert das ISOS zudem «Abbruchverbot, keine Neubauten» sowie «Detailvorschriften für Veränderungen» durch eine Fachstelle.

Trotz dieser vielfachen Schutzbestimmungen wollte nun der Eigentümer des Ensembles auf dem grössten Dach des Betriebs eine mehr oder weniger flächendeckende Photovoltaikanlage erstellen, in der festen Überzeugung, dass die Massnahme für die gesamthafte Erscheinung des ehemaligen Priorats keine Beeinträchtigung mit sich bringe. Es ist wohl nicht überraschend, dass die Kommission unter Anführung einer Reihe stichhaltiger Argumente ein abschlägiges Gutachten formulierte. Das Thema «erneuerbare Energie» fällt also durchaus in den Bereich des Nutzungswandels. So geringfügig eine solche Massnahme, die aus der Sicht des Energiehaushalts zweifellos als positiv zu bewerten ist, auch scheint, ist sie am falschen Ort unangebracht. Einen ähnlichen Fall hatte die Kommission für eine Anlage auf einem Dach im UNESCO-Welterbe «La-Chaux-de-Fonds» (1835–1841) zu beurteilen. Abb. 6 Die durchwegs unversehrte Dachlandschaft sollte eigentlich keine Zweifel aufkommen lassen, dass auch in diesem Fall ihre erstaunliche Unversehrtheit nicht beeinträchtigt werden darf. Ähnlich unterschätzt wird das Anbringen von Mobilfunkantennen an sensiblen Orten eines Ensembles. Da gab es immer wieder abschlägige Berichte der EKD. Nicht selten hat sie solchen Vorhaben aber auch zugestimmt, wenn die Beeinträchtigung des Ortsbildes und der Substanz von Objekten lediglich geringfügig war.

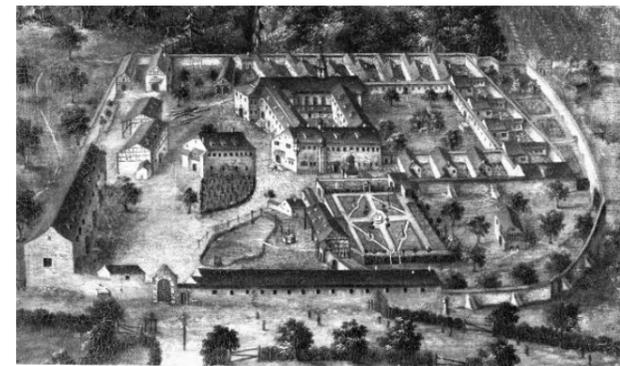
Ebenfalls eine ehemalige Klosteranlage ist die unter Bundesschutz stehende Kartause Ittingen im Kanton Thurgau, heute kantonales Kunstmuseum mit Hotelbetrieb und Restaurant, ein Ensemble ersten Ranges (hochmittelalterlich bzw. nach Grossbrand ab 1558 neu erstellt, Kirche barockisiert). Abb. 5 Hier bildeten weder Solarpanels noch Antennen den Zankapfel, sondern die Planung für eine weitere räumliche Erweiterung innerhalb des historischen Klosterperimeters. Eine ganze Reihe von geschichtsträchtigen Gebäuden prägen das Ensemble, das in den letzten vier Jahrzehnten bereits neue Ergänzungsbauten erhalten hat. Trotz nachvollziehbarem Bedarf an zusätzlichem Raum, kam die Kommission in einem vom Bund angeforderten Gutachten zum Schluss, dass ein weiterer Ausbau der Kartause am vorgesehenen Ort das Ensemble schwer beeinträchtigen würde. Alle vorgeschlagenen Varianten für das durchaus seriös erarbeitete Bauprojekt hätten den so eigentümlichen Charakter der Kartause mit ihren Mönchszellen und der Umfriedung des ganzen Klosterbezirks erheblich geschädigt, hätte das Vorhaben doch den visuellen, funktionellen und strukturellen Wert des Ensembles gemindert und dessen Wirkungsbereich und die vielfältigen Sichtbezüge aus der Sicht der Kommission aufs Empfindlichste gestört. Mit dem Nutzungswandel und neuen Bedürfnissen wächst der Nutzungsdruck; leidtragend ist dann über einzelne Denkmale hinaus oft das Ensemble.

Zu den weltberühmten Ensembles, ja ganz eigentlich zu den Ikonen der schweizerischen Architektur gehört die Siedlung Halen bei Bern. Abb. 7 Das atelier 5 hat sie 1955–1961 geplant und errichtet. Den Lehren Le Corbusiers und der klassischen Moderne verpflichtet, entwarfen die Architekten ein streng strukturiertes Ensemble, das den Bewohnerinnen und

Bewohnern gleichzeitig Individualität und Gemeinschaft, rationale Architektur und intakte Natur sichern soll. Nach einem halben Jahrhundert in die Jahre gekommen, standen 2010 trotz Unterhalt in unterschiedlichen Bereichen der mehrfach geschützten Siedlung weitreichende Sanierungen an. Im Gespräch waren eine teilweise Dämmung der verputzten Aussenwände, das Auswechseln von Fenstern, der spezifische Umgang mit den kleinen Innenhöfen, die teilweise Veränderung der inneren Raumorganisation und -erschliessung und anderes mehr. Letztliche handelte es sich um eine Vielzahl einzelner Eingriffe, die in der Summe den umfassenden Wert des Ensembles zunichtemachen könnten. Neben dem Konzept der Siedlung, das in genialer Weise dem Bedürfnis nach Privatsphäre und Gemeinschaft gerecht wird, standen also auch Fragen der Konstruktion und Materialisierung im Blickfeld der EKD, die vom Kanton um ein Gutachten gebeten worden war. Entstanden ist dann nicht etwa eine lange Liste mit lauter Verboten, sondern ein Entwurf zu einem Leitfaden, wie mit dem Ensemble umgegangen werden sollte, mit dem ausdrücklichen Wunsch, aufgrund dieses Entwurfes aus den Reihen der Eigentümergesellschaft mit Hilfe ausgewiesener Experten – darunter das nach wie vor aktive atelier 5 – ein ausgereiftes Regelwerk zu erarbeiten. Ein solches Instrument war in den Augen der Kommission besonders wichtig, da die einzelnen aneinandergestellten Häuser im Privateigentum sind, und grundsätzlich jede Eigentümerschaft mit ihrem Haus machen darf, was sie will, so lange sie die gültigen Bauvorschriften einhält und sich mit der kantonalen Denkmalpflege verständigt. Abb. 8

Erfreulicherweise überzeugte der Wunsch der Kommission den Kanton und die Eigentümergesellschaft. 2012 wurden «Bauliche Richtlinien für den Umgang mit Materialien und Formen im Inneren und am Äusseren der Siedlung bei Sanierungen und Umbauten» verabschiedet – eine über 100-seitige Schrift, die allgemein und im Detail auf alle beachtenswerten Besonderheiten des Ensembles eingeht, ihrerseits durchaus auch Verbote ausspricht, aber vielmehr noch einsichtige Handlungsanweisungen ans Herz legt, die auf längere Frist hinaus die Einmaligkeit des Ensembles sichern. Vorzugsweise sollten derartige Instrumente nicht ohne Einbezug der Betroffenen erstellt werden, denn einzig von oben herab Dekretiertem ist meist weniger Erfolg beschieden. Einmal mehr erweist sich die Vermittlung von Werten und die Stärkung des Bewusstseins um vorhandene Werte als dienlicher Weg, um breit getragen den sinnstiftenden Gedanken zu befördern, dass es über das individuelle Eigentum und Privatinteressen hinaus auch einen Gemeinsinn gibt, der im öffentlichen Interesse an der Erhaltung unseres baulichen Erbes und damit auch der Ensembles steht. Freilich, dies sind schöne Worte, die sich im Alltag privater Eigentümer historischer Bauten an der harten Realität der grossen Investitionen zu messen haben. Domus Antiqua und ihren Mitgliedern ist dieser Umstand nicht weiter zu erklären. Umso dankbarer sollten ihnen Öffentlichkeit und Behörden sein. Diesen Einsatz zu honorieren, etwa mit steuerlichen Erleichterungen und Anreizen, ist schon längst ein überfälliges Desiderat.

Analog zu den Halener Richtlinien liessen sich derartige Leitfäden exemplarisch durchaus auch für andere Arten von Ensembles erstellen, für städtische wie für ländliche, für grosse und kleine. Der Nutzungswandel ist im vollen Gang. Er



5 \ Ittingen
Kartause Ittingen TG
in einer Darstellung aus
dem 18. Jahrhundert



6 \ La Chaux-de-Fonds
Dachlandschaft des
UNESCO-Welterbes



7 \ Halensiedlung
Ensemble Halensiedlung
bei Bern, Luftaufnahme,
1955–1961 von atelier 5



8 \ Halensiedlung Dorfplatz
Ensemble Halensiedlung
bei Bern, Dorfplatz,
1955–1961 von atelier 5



9 \ Bellinzona
Projekt für den Bahnhof
Bellinzona, 2009
von Orsi&Associati

erzeugt einen noch nie dagewesenen Druck auf den Bestand und macht uns angesichts seiner anhaltenden Vehemenz manchmal auch etwas ratlos. Um vorausschauend präventiv zu wirken, ist es jedoch nie zu spät.

Ein letztes Beispiel illustriert, wie sehr der Wert des Ensembles aus dem Blickfeld geraten kann, wenn es nicht als solches wahrgenommen wird. Ein Ensemble ist eben mehr als die Summe seiner Einzelteile. Es endet nicht an den Aussenwänden seiner Bebauung, sondern wirkt über diese Begrenzungen ebenso in den ländlichen wie in den städtischen Raum hinaus. Deshalb erfordert der Umgang mit dem Ensemble stets auch eine grossmassstäbliche Sichtweise. — Im Hinblick auf die Eröffnung des Gotthard Basis-Tunnels beschlossen die SBB, den bestehenden, in den Jahren 1874–1876 errichteten Bahnhof in Bellinzona zu restaurieren, das benachbarte, 1901 entstandene Werkgebäude abzureissen und durch einen Neubau zu ersetzen. Aus einem Projektauftrag an vier eingeladene Architekturbüros ging 2010 schliesslich ein siegreiches Projekt hervor. Da das Vorhaben eine Bundesaufgabe war, kam es zu einem gemeinsamen Gutachten der EKD und ihrer Schwesterkommission, der Eidgenössischen Kommission für Natur- und Heimatschutz ENHK. Eine durchaus prominent besetzte Wettbewerbsjury hatte das Gewinnerprojekt für gut und passend gewertet, ohne den Bahnhof und sein Areal in angemessener Weise als schützenswertes Ensemble aufzufassen und auch jenseits des Areals die Aspekte des Ortsbilds einzubeziehen, das nicht nur von nationaler Bedeutung ist, sondern mit seinen drei Castelli sogar zum UNESCO Welterbe gehört. *Abb. 9* Dadurch entgingen der Beurteilung Betrachtungen über Nachbarschaften von Alt und Neu und über Ausblicke und Einblicke aus unterschiedlichen Entfernungen. Kriterien der Proportion und Materialisierung in Stahl und Glas wurden als willkommene Kontrapunkte aufgefasst, während die mit dem Projekt verloren gehende Stimmung des historischen Ensembles kein Kriterium zu sein schien.

Aus meiner Sicht gibt es nichts Undankbareres, als nach einem qualifizierten Verfahren, als würde man zu einer Nachjurierung schreiten, jenes in Frage zu stellen. Um es kurz

zu machen: Das Gutachten wertete das Projekt aus Gründen des Ensembleschutzes als «schwere Beeinträchtigung» und empfahl Bund und SBB die Zeiger auf null zu stellen und ein neues Projekt an die Hand zu nehmen. Klar, dass das Gutachten in die Kritik geriet, nicht zuletzt, weil angesichts der nahenden Eröffnung des Gotthard Basis-Tunnels die Zeit knapp wurde. Ein anderer, erfahrener Architekt mit Sinn für den historischen Baubestand, für das Ensemble und das Stadtgefüge wurde in der Folge direkt mit einer neuen Planung beauftragt. Das Resultat lässt sich sehen, vor allem im Vergleich mit dem ursprünglich vorgesehenen Projekt. *Abb. 10* Unter Wahrung und geschickter Erweiterung des eigentlich zum Abbruch vorgesehenen Werkgebäudes, das architektonisch gekonnt mit dem alten Hauptgebäude verbunden wurde, erfuhr das Ensemble eine Aufwertung. Das überproportionierte erste Projekt war offensichtlich auch aus einem bedeutenden Nutzungswandel heraus entworfen worden. Schon lange haben sich Bahnhöfe zu Shoppingmeilen entwickelt und bieten mit renditeträchtigen Geschäftsflächen sogenannte Mantelnutzungen an, die oft in massiver Weise den historischen Bestand bedrängen können. Das Beispiel Bellinzona zeigt, dass es sich auch im grossen Massstab lohnt, dem Ensemble, wenn es uns denn etwas wert ist, die nötige Beachtung zu schenken. Immerhin hat der Bahnhof, kaum fertig gestellt, sogar eine Briefmarke erhalten.

Epilog

Letztlich ist es eine Frage der Verhältnismässigkeit, der Qualität und des Umfangs an Eingriffen, die häufig ebenso das Weiterbauen am Ensemble wie seine erhaltende Veränderung ermöglicht. «Bisweilen muss sich am Ensemble etwas verändern, damit es bleiben kann, wie es ist.» Das ist ein treffliches, leicht abgeändertes Zitat aus den «Standards der Baudenkmalpflege» des österreichischen Bundesdenkmalamts. Schutz und Wandel stehen also tatsächlich in einem Spannungsfeld, sie beißen sich, schliessen sich aber nicht aus, wenn mit Bedacht vorgegangen wird, wo die Notwendigkeit zum Nutzungswandel besteht.



10 \ Bellinzona
2016 von Luigi Snozzi
und Mauro Malisia
realisierter Umbau des
Bahnhofs

In stärkerem Masse betreffen heute Planungsfragen die Denkmalpflege. In verschiedener Hinsicht mag dem gebauten Bestand Gefahr drohen, wenn als Alternative zu Landverschleiss und Zersiedelung die Verdichtung bereits existierender Baubestände empfohlen wird. Verdichten impliziert die Veränderung von Gebäuden, Ensembles und Ortsbildern, wozu häufig eine höhere Ausnutzung bestehender Bauten und Infrastrukturen gehört, die sich nicht immer mit dem Denkmal und dem Ensemble verträgt. Auch das legitime Weiterbauen beansprucht Respekt vor dem Bestand und — vor allem — Erfindungsgabe und architektonische Qualität. Dass der pflegliche Umgang mit unserem gebauten Erbe nicht nur aus Gründen der ökologischen und kulturellen Nachhaltigkeit, sondern auch volkswirtschaftlich betrachtet nicht etwa ein Luxus ist, sondern schlicht eine Notwendigkeit, müsste eigentlich für die Schweiz als Tourismusland auf der Hand liegen.

Falls es stimmt, dass Schutz und Wandel sich nicht ausschliessen, ist dies Anlass zur Hoffnung. Auswege und Lösungen fallen aber nicht vom Himmel. Auf den Ensembleschutz bezogen, soll uns das Spannungsfeld animieren, es auch im übertragenen Sinn mit Ertrag zu nutzen. Dabei laviert unser Verlangen irgendwo zwischen Gleichklang und Dissonanz. Harmonie beruhigt und schafft Wohlgefallen, Dissonanzen erzeugen Spannung. Die Dissonanz kann unerträglich werden, wenn in unserem Innersten daraus Gedanken, Erinnerungen, Wahrnehmungen und Wünsche entstehen, die nicht miteinander vereinbar sind und durcheinandergeraten. Indessen ist Harmonie nicht das einzig Erstrebenswerte. Vielmehr sollten wir uns von der gängigen musikalische Dissonanz inspirieren lassen, die bewusst gespannte Erwartung erzeugt und in ihrer Auflösung dann zur Ruhe kommt.

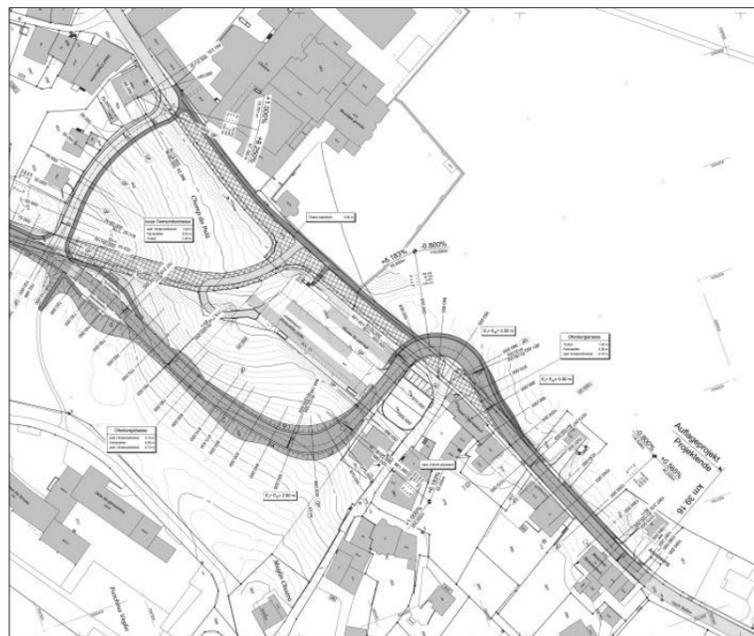
Nott Caviezel

Prof. Dr. phil. Kunst- und Architekturhistoriker (*1953)

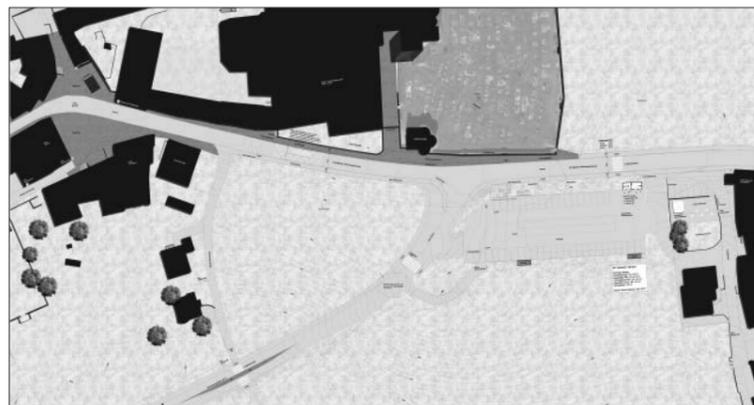
Von 1983–1986 Leitung des Nationalen Forschungsprogramms 16 «Methoden zur Erhaltung von Kulturgütern» (NFP 16), 1987–1995 Direktor der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK), ab 1995 Lehraufträge und Lehrstuhlvertretung an den Universitäten Bern und Lausanne. 2002–2011 Chefredaktor von «werk, bauen + wohnen», ab 2005 Mitglied, 2009–2018 Präsident der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD); 2011 Berufung zum Ordinarius für Denkmalpflege an die Technischen Universität Wien.



11 \ Luftaufnahme des Klosters St. Johann in Müstair mit seiner Umgebung und der Strassenführung im aktuellen Zustand



12 \ Planausschnitt aus dem kantonalen Strassenprojekt von 2011 für eine neue Umfahrungsstrasse in Müstair von Caprez Ingenieure AG



13 \ Situationsplan mit erarbeitetem Lösungsvorschlag der eingesetzten Arbeitsgruppe für die neue Umfahrungsstrasse in Müstair, Stand 2017

Im Gebrauch Beispiele zum Umgang mit historischen Bauensembeln

Dieter Jüngling

Einleitung

Einflüsse auf die kulturelle Ausstrahlung und Wertigkeit eines historisch bedeutenden Bauensembles erfolgen in sehr vielen Fällen durch ein naheliegendes und selbstverständliches, direktes Eingreifen am kulturell wertvollen Objekt selbst. In der Regel aber wird ein historisches Ensemble auch durch Veränderungen im nahen und weiteren räumlichen Kontext seines Standortes in seiner Lesbarkeit und Wirkung beeinflusst.

Eine fundierte Auseinandersetzung und sensible Lösungsansätze sollen bei Massnahmen im Rahmen neuer Infrastrukturen oder auch bei dem heute aktuellen Thema der baulichen Verdichtung eine Verträglichkeit mit dem historischen Bauensemble verbessern. Verträglichkeit kann in diesem Zusammenhang durchaus ein selbstbewusstes Nebeneinander heissen, das jedoch seine Kraft in einer respektvollen Wertschätzung und Rücksichtnahme der historischen Bedeutung des Bauensembles in seinem räumlichen Kontext sucht.

Die gezeigten Beispiele aus dem Schaffen unseres Architekturbüros Jüngling und Hagmann in Chur sowie aus meiner Lehrtätigkeit an der Universität Liechtenstein sollen die Bedeutung einer gewissenhaften Auseinandersetzung bildhaft vermitteln.

der grossen Klosterwiese wäre die historische Wegachse verlassen und die Zufahrts- und Sichtachse auf die Mitte der Anlage gelenkt worden.

Dank der Intervention der kantonalen Denkmalpflege bei der Vernehmlassung des aufgelegten kantonalen Strassenprojektes, begründet auf den Schutzziele UNESCO und ISOS national, konnte eine Arbeitsgruppe initiiert werden, die nach Lösungen gesucht hat, eine neue Linienführung der Umgebungsstrasse mit der historisch bedeutenden Stellung und aussenräumlichen Wirkung des Klosters in Einklang zu bringen.

Basierend auf den sorgfältig erarbeiteten Grundlagen zu den Bedürfnissen des historischen Ensembles und der Siedlungsstruktur wurden die Problemstellung in der Arbeitsgruppe präzisiert und neue Lösungsansätze formuliert. Der Arbeitsgruppe ist es gelungen, die neue Wegführung auf der alten Strassenlinie zu belassen und die Umfahrkurve in den schon jetzt bestehenden Strassenabzweiger zu verschieben. Die historisch gegebene, direkte Zufahrt ins Dorf konnte so ebenfalls in ihrer heutigen Wirkung erhalten werden. Die Klosteranlage erhält auf diese Weise einen verkehrsberuhigten Strassenraum, ohne dass ihr Bezug zur Strasse und Klosterwiese räumlich entwertet wird. Abb. 11–13

Kloster St. Johan, Müstair

Überlegungen und Massnahmen zur neuen Umfahrungsstrasse

Das seit 1983 zum UNESCO-Welterbe zählende Benediktinerinnenkloster St. Johann in Müstair stellt ein einzigartiges Ensemble aus zwei karolingischen Sakralbauten (Klosterkirche und Heiligkreuzkapelle), einem um 960 entstandenen Wohnturm sowie weiteren Konvents- und Wirtschaftsbauten (hauptsächlich aus dem 12. bis 17. Jahrhundert) dar. Die Anlage gliedert sich in zwei ostseitig an die Klosterkirche grenzende Klosterhöfe, um welche sich die Konventsbauten gruppieren, sowie einen westlich davon gelegenen Wirtschaftshof, der von Mauern, zwei Tortürme und Stallungen umschlossen wird. Auf der Südseite verläuft die durch das Dorf führende Verbindungsstrasse aus dem Vinschgau über den Ofenpass ins Engadin.

Im Rahmen eines kantonalen Strassenprojektes wurde 2011 durch das Ingenieurbüro Caprez Ingenieure AG in Scuol eine neue Umfahrungsstrasse in Müstair geplant. Die geplante Linienführung der Strasse, welche nicht nur das enge Dorf entlasten, sondern anfänglich auch einen gewünschten Abstand zur Heiligkreuzkapelle schaffen sollte, hätte das imposante Bild der Klosteranlage mit vorgelagertem Friedhof am östlichen Dorfausgang stark beeinträchtigt. Durch das Ausschwenken der geplanten Strassenlinie in den Freibereich

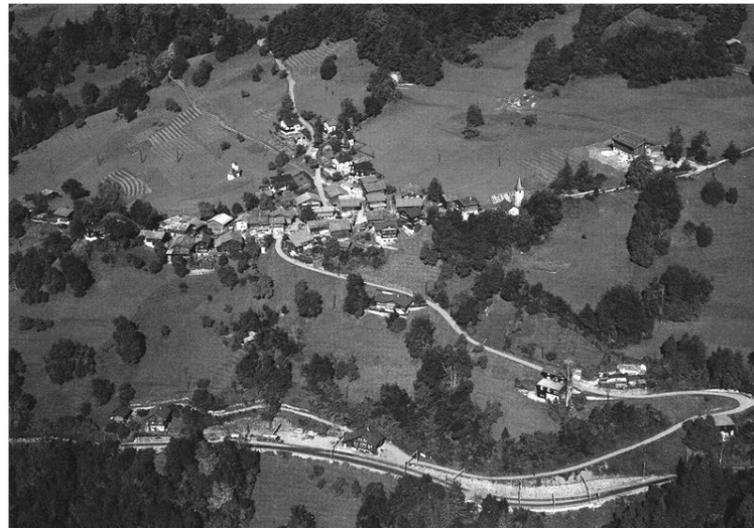
Bauliche Verdichtung in Lünen

Studentenarbeiten zur Fragestellung einer Verdichtung im historischen Kern

Die Aufgabenstellung der von mir begleiteten Semesterarbeit, die Studierende des Bachelor Studiengangs Architektur an der Universität Liechtenstein bearbeitet haben, setzt sich mit der baulichen Verdichtung eines historisch gewachsenen Dorfes auseinander.

Lünen, Abb. 14–17 im unteren Schanfigg gelegen, ist ein typisches Walserdorf, das entlang einer topographisch markanten Gratlinie entstanden ist und dessen Anlage dem auf dieser Gratlinie gelegenen alten Kirchweg folgt. Die Struktur des Dorfes sowie die meisten Gebäude im Zentrum sind noch stark geprägt von ihrer ursprünglich gewachsenen Form und Konstruktion sowie Materialität. Die Nutzungen und somit die Funktion der Gebäude innerhalb der Siedlung aber haben sich grundlegend gewandelt. Die ehemals landwirtschaftlich genutzten Stallgebäude stehen vorwiegend leer und sind durch neue Grossställe ausserhalb des Siedlungsgebietes ersetzt worden. Einzelne dieser alten Stallbauten wurden zugunsten von Parkierungsflächen für Fahrzeuge abgerissen.

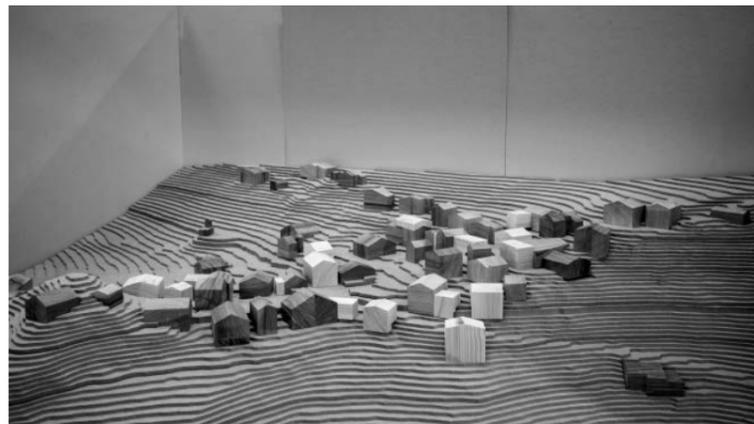
Die Studierenden hatten die Aufgabe, über eine fundierte Analyse, welche nicht nur die aussenräumliche Situation, Nutzungserhebungen und Wegführungen beinhaltet, sondern auch die Materialität sowie Konstruktion



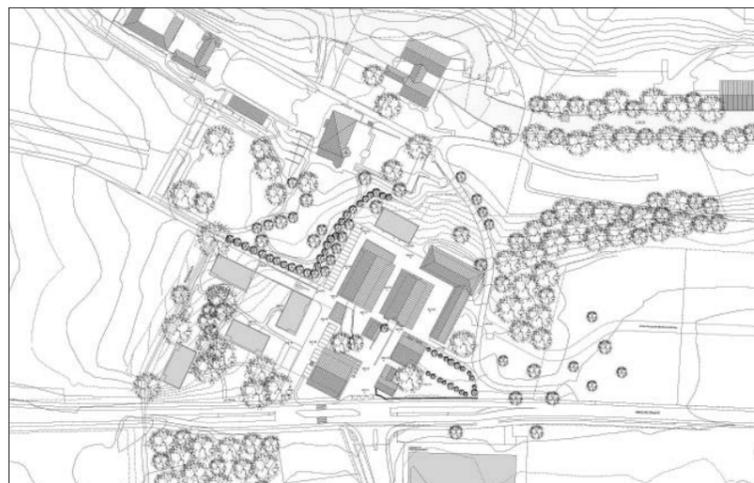
14 \ Luftaufnahme und Übersicht über die bauliche Siedlungsform von Lügen



15 \ 16 \ Dorfkern von Lügen im aktuellen Zustand



17 \ Verdichtungsvorschlag der Studierenden Seraina Bernegg und Sarah Schädler in der Modelldarstellung Mst. 1 : 500



19 \ Situationsplan der neuen Wohnsiedlung mit den alten Gutsbauten und den ergänzenden neuen Wohngebäuden



18 \ Verdichtungsvorschlag der Studierenden David Kerle und Jakob Fliri in Planform mit Erklärungen zu den Interventionen



20 \ Luftaufnahme «Hammergut», Cham

und Auseinandersetzung mit der Kultur der Walser umfasste, Lösungsvorschläge für eine bauliche Verdichtung des Dorfkerns zu entwickeln. Dabei standen die weitere Verwendung von leerstehenden Stallgebäuden sowie die räumliche Stärkung der aussenräumlichen Bezüge im Vordergrund.

Weiterer Teil der Aufgabe bestand darin, einen Verhaltenskodex zu definieren, welcher als Leitlinie für bauliche Interventionen gelten sollte. Abb. 18 Dieser Verhaltenskodex wurde von den Studenten entwickelt und diskutiert und durfte nur mit gut begründeten Ausnahmen verletzt werden. Die erarbeitete Leitlinie diente dann der eigentlichen Entwurfsaufgabe eines Gebäudes.

Hammergut, Cham

Studie zur Erweiterung eines historischen Landgutes

2005 wurde ein Architekturwettbewerb für das «Hammergut» in Cham ausgeschrieben. Abb. 19+20 Die eingeladenen Architekturbüros hatten die Aufgabe Lösungsvorschläge zu erarbeiten, welche eine Umnutzung der Bauten des ehemaligen landwirtschaftlichen Guts und die Verdichtung mit neuen Bauten zu einer neuen Wohnsiedlung vorsahen.

Das landwirtschaftliche Gut umfasst mehrere Gebäude und gehört zum Hammergut, dem ehemaligen Herrnsitz der zürcherischen Unternehmersfamilie Vogel, die 1825 die damalige Hammerschmiede in Cham kaufte und zum herrschaft-

lichen Gut mit Park, französischen Garten, Vorzeigebauernhof und Pferdestallungen umbaute. Bei der Projektierung sollte das Herrenhaus mit Park als Ensemble in seiner Erscheinung und Wert erhalten bleiben.

Unser Beitrag versuchte die gegebenen aussenräumlichen Bezüge des Bauerngutes weiterzuentwickeln und eine Systematik des Weiterbauens zu definieren. Über diesen aussenräumlichen Bezug sollte eine neue Gesamtsiedlung entstehen, in der Alt und Neu sich in der vorhandenen räumlichen Logik ergänzen und eine Einheit bilden.

Die neuen Gebäude wurden in ähnlichem Verfahren über den vorgefundenen konstruktiven Aufbau definiert und in einer neuen Interpretation konstruktiv und materiell vorgeschlagen. Abb. 21+22

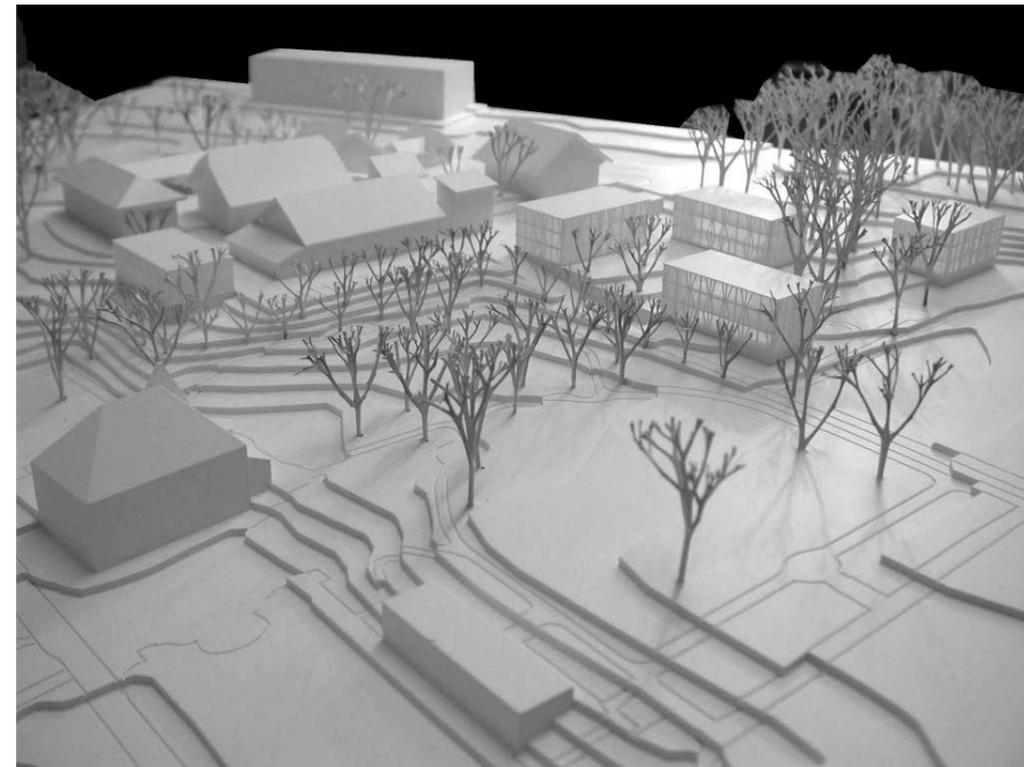
Dieter Jüngling

Dipl. Arch. FH BSA SWB

Führt seit 1990 ein eigenes Architekturbüro zusammen mit Andreas Hagmann in Chur, seit 2003 Dozent für Entwurf und Konstruktion an der Universität Liechtenstein, seit 2008 Leiter des Studiengangs Bachelor Architektur an der Universität Liechtenstein, seit 2009 Mitglied in verschiedenen Gestaltungsbeiräten (Südtirol, Vorarlberg, Feldkirch, Innsbruck, St. Gallen), hält Vorträge und Gastkritiken an verschiedenen Hochschulen und Universitäten



21 \ Bestehender landwirtschaftlicher Gutsbetrieb



22 \ Modell der neuen Wohnsiedlung

Rechtliche Einbettung des Ensembleschutzes

Barbara Jud

Sollen in Zonen oder an Gebäuden mit Schutzauflagen bauliche Änderungen vorgenommen werden, gelten besondere Bestimmungen. Die Schutzbestimmungen und die Schutzinstrumente werden in diesem Beitrag kurz vorgestellt und anhand dreier Gerichtsentscheide veranschaulicht. Im Text werden verschiedene Vorschriften vereinfacht wiedergegeben. Für konkrete Bauvorhaben in Ortsbildschutzzonen oder an geschützten Bauten ist es empfehlenswert, den exakten, vollständigen Text der Vorschriften zu konsultieren und sich frühzeitig mit der kantonalen Denkmalpflege in Verbindung zu setzen.

Rechtliche Grundlagen

Am 27. Mai 1962 wurde anlässlich einer Volksabstimmung mit grossem Mehr der Natur- und Heimatschutzartikel in die Bundesverfassung aufgenommen. Der Bundesverfassungsartikel bestimmt, dass die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig sind. Der Bund wird verpflichtet, Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes zu nehmen, wenn er selber Aufgaben erfüllt, beispielsweise beim Bau von Nationalstrassen. Sowohl der Bund wie auch die Kantone und Gemeinden haben rechtliche Grundlagen zum Schutz von historischen Städten, Dörfern, Quartieren, Weilern und Einzelbauten geschaffen. Darüber hinaus hat die Schweiz internationale Übereinkommen unterzeichnet, in denen sie sich verpflichtet, Baudenkmäler zu erhalten und zu schützen.

Bundesgesetzgebung

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes für den Ortsbild- und Ensembleschutz finden sich im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG sowie in zahlreichen Verordnungen. Im Raumplanungsgesetz des Bundes RGP und der dazugehörigen Raumplanungsverordnung RPV sind ebenfalls Bundesbestimmungen zu Natur- und Heimatschutzanliegen enthalten (Art. 3 Abs. 2 Bst. b RPG; 18f. RPG; Art. 24d Abs. 2 RPG; Art. 32b RPV)

Kantonale und kommunale Gesetzgebung

In den Kantonen verhält es sich bei der Gesetzgebung für den Natur- und Heimatschutz regelmässig gleich oder ähnlich wie auf Bundesstufe. Im Kanton Graubünden sind – gestützt auf die Kantonsverfassung – der Kanton und die Gemeinden dafür zuständig, Massnahmen zu treffen, um die wertvollen Ortsbilder und Kulturgüter zu erhalten und zu schützen (Art. 74 KV/GR). Näher geregelt wird der Natur- und Heimatschutz im kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz KNHG und in der kantonalen Natur- und Heimatschutzverord-

nung KNHV. Auch auf Stufe Kanton sind im Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden KRG Bestimmungen zum Natur- und Heimatschutz enthalten (Art. 73 f. KRG).

Auf kommunaler Stufe werden die Anliegen des Ortsbildschutzes regelmässig in die Baugesetze oder Zonenreglemente der Gemeinden aufgenommen.

Instrumente

Das Instrumentarium des Natur- und Heimatschutzes ist vielfältig. Es reicht von der Erstellung von Schutzinventaren und dem Erlass genereller Schutzvorschriften in Planungs- und Baugesetzen über Vorkehrungen auf der Nutzungsplanebene (Schutzzone) bis zur Unterschutzstellung von Einzelobjekten (Schutzverfügungen) und Schutz- und Beitragsvereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern.

Bundesinventare

Das Natur- und Heimatschutzgesetz hat dem Bund den Auftrag erteilt, Schutzobjekte von nationaler Bedeutung zu inventarisieren (Art. 5 NHG). Heute bestehen drei solcher Inventare: das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN, das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder ISOS und das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS. Ist ein Objekt in einem solchen Bundesinventar verzeichnet, bedeutet dies, dass es bei der Erfüllung von Bundesaufgaben ungeschmälert zu erhalten oder grösstmöglich zu schonen ist. Von diesem Schutz darf nur abgewichen werden, wenn gleich- oder höherwertige nationale Interessen dies aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung verlangen (Art. 6 NHG).

Ursprünglich schenken die Kantone und Gemeinden den Bundesinventaren wie dem ISOS nur wenig Beachtung, weil deren Verbindlichkeit für sie unklar war. Seit dem Bundesgerichtsentscheid Rüti ZH (BGE 135 II 209) aus dem Jahr 2009 hat sich dies geändert. Im Entscheid Rüti ZH verhinderte das Bundesgericht den Bau eines Hochhauses mit der Begründung, dass der Bau nicht vereinbar sei mit dem ISOS. Seither müssen die Bundesinventare von den Kantonen und Gemeinden in der kantonalen Richtplanung und kommunalen Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass die Kantone und Gemeinden in ihren Planungen die Interessen des ISOS als Grundlage einbeziehen müssen und sich nicht einfach darüber hinwegsetzen können. Bei der Erfüllung kantonalen und kommunalen Aufgaben (z. B. Nutzungsplanung) ist der Schutz jedoch etwas geringer als bei der Erfüllung von Bundesaufgaben. [Abb. 23+24](#)



23 \ Überbauung «Stadtzentrum», Rüti ZH
In der geschützten Umgebung konnte das geplante Hochhaus nicht realisiert werden



24 \ Überbauung «Stadtzentrum», Rüti ZH
Anstelle des verhinderten Hochhauses präsentiert sich heute in Rüti ZH eine verträglichere Architektur



25 \ Reichsgasse Chur
Das Bundesgericht erlaubte, dass am Gebäude in der Reichsgasse in Chur Fensterläden aus Aluminium anstelle aus Holz montiert werden durften



26 \ Stampagarten Chur
Schützenswerte Umgebungen wie der Stampagarten in Chur erfordern eine besondere Sorgfalt. Ein Neubau, wie das Haus ganz rechts ist möglich, nicht aber eine grossflächige Photovoltaikanlage auf einem Hausdach



27 \ Walserhaus Arosa
Am über 200-jährigen Walserhaus im geschützten Ortszentrum von Arosa Langwies konnten die Eigentümer den Sitzplatz vor dem Haus vergrössern, nicht aber einen Balkon anbringen

Instrumente im Kanton Graubünden

Bestehen im Kanton Graubünden potentielle Schutzobjekte wie wertvolle Ortsbilder, Gebäudegruppen oder Einzelbauten, werden diese ebenfalls inventarisiert (Art. 4 f. KNHG). Die kantonalen Inventare enthalten eine Umschreibung der Objekte, die Schutzziele und den Schutzstatus. Das Inventar dient der Behörde als Hilfsmittel und als Grundlage für die Raumplanung (Richtplan, Nutzungsplan, Zonenplan). Für die Eigentümer der Schutzobjekte haben die Inventare keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Die rechtliche Wirkung – beispielsweise spezielle Vorgaben bei baulichen Veränderungen – tritt für den Eigentümer erst ein, wenn im kommunalen Zonenplan und Zonenreglement entsprechende Schutzzonen ausgeschrieben werden, oder die Behörden eine Einzelverfügung erlassen, welche die konkreten Schutzanforderungen bezeichnet. Weitere Schutzmöglichkeiten bieten vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern oder Auflagen in der Baubewilligung (Art. 7 KNHG).

Beispiele aus der Rechtsprechung

Zur Veranschaulichung, wie sich die gesetzlichen Grundlagen der drei Staatsebenen auf Eigentümer inventarisiert oder geschützter Bauten auswirken können, werden nachfolgend drei Beispiele aus der Rechtsprechung vorgestellt.

Ersatz der Fensterläden in der Churer Altstadt

Eine Stockwerkeigentümergeinschaft (STWEG) ist Eigentümerin eines Mehrfamilienhauses, das an der Reichsgasse in Chur neben dem geschützten Regierungsgebäude steht. Die STWEG beantragte bei der Stadt Chur, die 39 Holzfensterläden ihrer Liegenschaft in der Altstadt zu ersetzen. Die Churer Altstadt ist im ISOS als Gebiet mit «ursprünglicher Substanz» (Kategorie A) sowie «ursprünglicher Struktur» (Kategorie B) bezeichnet und dem höchsten Erhaltungsziel «Erhalten der Substanz» (Kategorie A) zugeordnet. Die Stadt bewilligte das Bauvorhaben, verpflichtete die Bauherrschaft aber mit einer Auflage, als Ersatz wieder Holzfensterläden zu montieren. Darauf ersuchte die STWEG die Stadt, ihr sei der Ersatz der derzeitigen Holzfensterläden durch Aluminiumfensterläden zu bewilligen. Der Stadtrat lehnte die Projektänderung aus denkmalschützerischen Gründen ab.

Diesen Beschluss focht die STWEG beim Verwaltungsgericht an, mit der Begründung, es handle sich bei ihrem Gebäude um ein neuzeitliches und kein historisches. Aluminiumfensterläden seien rund 25 Prozent beziehungsweise 20 000 Franken günstiger als Holzfensterläden und auch ihr Unterhalt sei deutlich günstiger. Für die STWEG bestehe deshalb ein erhebliches finanzielles Interesse an deren Montage. Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde der STWEG gut und hob den Beschluss des Stadtrats auf. Gegen diesen Beschluss gelangte die Stadt Chur an das Bundesgericht.

Das Mehrfamilienhaus befindet sich laut Zonenplan in der Zentrumszone der Altstadt (Art. 41 Abs. 2 Baugesetz-Chur [BG-Chur]) beziehungsweise laut Generellem Gestaltungsplan

im allgemeinen Schutzbereich Altstadt (Art. 78 BG-Chur). Das Haus als solches ist in keinem Inventar verzeichnet, liegt aber in unmittelbarer Nähe mehrerer schützenswerter, beziehungsweise besonders erhaltenswerter Gebäude. Die STWEG hat vor, die 39 Holzfensterläden durch Aluminiumfensterläden zu ersetzen, die mit dem bisherigen Lamellenbild übereinstimmen und farblich auf die Tür des geschützten Regierungsgebäudes abgestimmt sind. Die Aluminiumfensterläden entsprechen somit in Grösse, Gliederung und im Farbton den bestehenden Fensterläden.

Die Vorgabe der Stadt Chur, dass die STWEG einzig Holzfensterläden verwenden darf, stellt einen Eingriff in die Eigentumsgarantie nach Artikel 26 BV dar. Ein solcher Eingriff muss sich nicht nur auf eine gesetzliche Grundlage stützen, sondern auch auf einem öffentlichen Interesse beruhen und verhältnismässig sein (Art. 36 BV). Die Stadt Chur führte an, dass an der Erhaltung eines möglichst intakten Altstadtbilds ein öffentliches Interesse bestehe.

Das Bundesgericht kam in seinem Entscheid zum Schluss, dass bei neuzeitlichen Gebäuden, die wie das vorliegende nicht unter Denkmalschutz stehen, das intakte Altstadtbild mit der Verwendung von Aluminiumfensterläden weitgehend erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Aluminiumfensterläden sich harmonisch in die bauliche Umgebung einfügen und Gewähr für eine gute Gesamtwirkung bieten (Art. 77 f. BG-Chur). Im BG-Chur wird nicht ausdrücklich verlangt, dass die Fensterläden mit dem gleichen Material ersetzt werden müssen. Werden zudem die erheblichen Mehrkosten von Holzfensterläden in den Entscheid einbezogen, erscheint die Auflage laut oberstem Gericht als unverhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsgarantie. Solange mit modernen Baumaterialien das bisherige Erscheinungsbild eingehalten werden könne, sei dies auch mit der bestehenden ISOS-Zielsetzung A, «Erhalten der Substanz», vereinbar. Die Beschwerde der Stadt Chur wurde vom Bundesgericht abgewiesen. (Urteil des Bundesgerichts 1C_578/2016 vom 28.06.2017, Chur GR) [Abb. 25](#)

Solaranlage auf Einfamilienhaus im Churer Stampagarten

Im Fokus dieses Beispiels steht nicht die Altstadt von Chur, sondern eine Stadterweiterung aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts. Die bestehende Bebauung Stampagarten ist das Ergebnis eines damals durchgeführten Wettbewerbes. Es handelt sich beim Stampagarten um eine von mehreren Gartenstädten, die seinerzeit durch Eisenbahner-Genossenschaften gebaut wurden, wie sie auch in Luzern, St. Gallen, Nidau-Biel und Erstfeld zu finden sind. All diese Siedlungen sind lokale Beispiele des dörflichen Heimatstils.

Der Stampagarten hat deshalb im ISOS das Erhaltungsziel A in der höchstmöglichen Ausprägung. Die Siedlung Stampagarten ist im Zonenplan der Wohnzone W2 zugewiesen. Die Stadt Chur hat für das Areal ein Wohnschutzgebiet ausgeschrieben. Im Generellen Gestaltungsplan wird es als Gebiet mit besonderer Wohnqualität bezeichnet. Neben allgemeinen Planungsgrundsätzen sind im Gestaltungsplan auch relativ detaillierte Aussagen zu Gestaltung und Erschliessung festgehalten. Die überwiegende Mehrheit der Bauten auf dem Areal Stampagarten ist als erhaltenswert bezeichnet. Das Bau-

gesetz der Stadt Chur schreibt vor, dass bei Renovationen und Umbauten auf die Bausubstanz sowie auf die wesentlichen Gliederungs- und Gestaltungsmerkmale Rücksicht zu nehmen ist. Ein Abbruch ist nur zulässig, wenn überwiegende Interessen dafür sprechen, wobei die Qualität der vorgesehenen Ersatzbauten bei dieser Interessenabwägung zu berücksichtigen ist.

2012 reichte ein Grundeigentümer im Quartier Stampagarten ein Baugesuch ein, um auf seinem Haus eine rund 15 Quadratmeter grosse thermische Solaranlage zu installieren. Der Stadtrat verweigerte die Bewilligung der Anlage. Das Verwaltungsgericht des Kantons hiess die dagegen erhobene Beschwerde gut und wies die Angelegenheit an die Stadt zurück mit der Anweisung, eine kleinere Solaranlage zu prüfen.

Unter Berufung auf die 2014 in Kraft getretene Revision von Artikel 18a RPG reichte die Bauherrschaft ein neues Gesuch ein. Sie ersuchte darum, auf der südseitigen Dachfläche den Einbau einer vollflächigen Photovoltaikanlage zu bewilligen. Der Stadtrat wies auch dieses Gesuch ab und stützte sich dabei auf einen Bericht der kantonalen Denkmalpflege. Das Bundesgericht stützte die Haltung der Stadt Chur und wies eine Beschwerde der Bauherrschaft ab.

Da die Siedlung Stampagarten mit dem Erhaltungsziel A in das ISOS aufgenommen wurde, betrifft die darin vorgesehene Solaranlage gemäss Urteil des Bundesgerichtes ein Denkmal von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG. Eine Baubewilligung für eine Solaranlage darf in diesem Fall nur erteilt werden, wenn die Anlage das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt. Aus der Sicht der Stadt Chur war diese wesentliche Beeinträchtigung beim fraglichen Bauvorhaben gegeben. Das Verwaltungs- und das Bundesgericht teilten diese Auffassung (Urteil des Bundesgerichts 1C_26/2016 vom 16.11.2016, Chur GR), [Abb. 26](#)

Anbau eines Balkons an ein Walserhaus in Langwies

Ein Käufer erwarb im Oktober 2013 ein Einfamilienhaus in der Ortschaft Langwies. Das Haus bildet mit dem danebenliegenden Haus ein Doppelhaus. Im Januar 2016 stellte der Eigentümer das Gesuch, auf der Haupt- beziehungsweise Südwestfassade einen Balkon aus Altholz anzubringen. Geplant war, den Balkon mit einer Tiefe von 1,5 Metern und einer Breite von 4,75 Metern zu erstellen.

Die kantonale Denkmalpflege äusserte sich ablehnend zum Bauvorhaben mit der Begründung, bei Walserbauten seien Balkone wie der geplante untypisch. Das 1801 erbaute Doppelwohnhaus am Platz im Ortskern von Langwies besitze nicht nur aufgrund seiner Lage in unmittelbarer Nähe der unter Bundes- und Kantonsschutz stehenden Pfarrkirche, sondern auch wegen seines noch heute intakten äusseren Erscheinungsbildes grosse Bedeutung für das Ortsbild von Langwies. Entsprechend würdige das ISOS den Ortskern mit dem Erhaltungsziel A, bei dem alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral zu erhalten und störende Eingriffe zu beseitigen seien. Als alternative Lösung schlug die Denkmalpflege vor, einen Ausbau des bereits bestehenden Sitzplatzes vor dem Haus in Betracht zu ziehen. Die Gemeinde lehnte daraufhin das Baugesuch für den Balkon wegen ungenügender Einordnung ab (Art. 73 Abs. 1 KRG; Art. 18 Abs. 1 BG-Langwies). Gegen diesen

Entscheid wehrte sich der Eigentümer mit Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht.

Das Verwaltungsgericht führte einen Augenschein vor Ort durch und stellte fest, dass die Stellungnahme der Denkmalpflege Graubünden ein zutreffendes Bild über die substantielle Schutzwürdigkeit vermittelt hatte. Das Gericht führte aus, Frontbalkone seien bei solchen Walserhäusern beziehungsweise Holzstrickbauten bauhistorisch völlig ortstypisch und artfremd. Zudem sei im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass der geplante Aussenbalkon nur auf der einen Fassade des Doppelhauses erstellt werden sollte. Damit werde die Harmonie und Einheitlichkeit der Südfassade unterbrochen beziehungsweise massiv gestört und es entstehe ein Symmetriebruch. Das Verwaltungsgericht stützte den Entscheid der Gemeinde und lehnte die Beschwerde ab. (Urteil Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden R 16 35 vom 04.11.2016, Langwies GR) [Abb. 27](#)

Erkenntnisse

Sind Bauten im Bundesinventar ISOS aufgeführt, kommt dies nicht einem absoluten Änderungsverbot gleich. Die Inventare, seien es jene des Bundes oder diejenigen der Kantone, zeigen aus fachlicher Sicht den Wert eines Ortsbildes, Ensembles oder Einzelgebäudes auf. Alle drei aufgeführten Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen auf, dass Veränderungen in inventarisierten Ortsteilen oder an geschützten Bauten möglich sind. Im Fall Altstadt Chur konnten anstelle der Holzfensterläden jene aus Aluminium montiert werden. Im Fall Stampagarten Chur wäre eine kleinflächigere Solaranlage wohl nicht auf Widerstand gestossen und im Fall Langwies hatten die Eigentümer die Möglichkeit, anstelle des Balkons, ihren Sitzplatz vergrössern.

Barbara Jud

Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Geschäftsstelle des Schweizer Verbands für Raumplanung EspaceSuisse in Bern

Als Verantwortliche der Entscheidungssammlung verfolgt sie die Rechtsprechung rund um die Raumplanung, den Umwelt- und den Heimatschutz. Als Juristin berät sie Kantone, Städte und Gemeinden sowie Planungs- und andere Fachleute bei raumplanerischen und baurechtlichen Problemen. Zudem verfasst sie Beiträge für die Publikationen INFORAUM und RAUM & UMWELT, hält Vorträge an Weiterbildungsveranstaltungen von EspaceSuisse sowie externen Veranstaltungen.

Gelassenheit der gelassenen Leere gegenüber

Carmelia Maissen

Ortsplanung und Dorfentwicklung stehen heute im Spannungsfeld von Ortsbildschutz, Nutzungswandel und Neubauquartieren. Neue Kräfte kommen bei den Ensemblestrukturen ins Spiel. Nachbarschaften als soziale Systeme gilt es in neuen Kontexten zum Funktionieren zu bringen. Ensembleschutz ist deshalb weit mehr als der bauliche Erhalt einer Baugruppe. Es ist die sorgsame Pflege des Leerraums, die Gelassenheit gegenüber zweckfreien Orten, aber auch die Einbindung der verschiedenen Akteure und Behörden in den Entwicklungsprozess.

Gelassene Leere

Im Mai 2018 hat die Neue Zürcher Zeitung bei einer Reihe Schweizer Architekten nachgefragt, welches Bauwerk sie unter Schutz stellen würden und welches ihrer Meinung nach abgebrochen werden könnte. Für Peter Zumthor war es das Ensemble Las Caglias [Abb. 28–31](#) in Flims von Rudolf Olgiati, das zweifellos einen Schutz verdienen würde. Das Erstaunliche daran ist weniger die Wahl von Zumthor, als vielmehr die Tatsache, dass dieses Quartier von Olgiati derzeit ohne offiziellen Schutzstatus ist. Gemäss aktueller Rechtslage könnten die Bauten abgerissen werden oder in den Freiräumen dazwischen Neubauten gesetzt werden. Die Gemeinde weiss jedoch um den besonderen Wert des Ensembles und hat deshalb ein Gutachten zur Schutzwürdigkeit des Ensembles erstellen lassen.

Als umfassendes Ensemble von Architektur aus der Nachkriegszeit ist das Quartier für Graubünden und die damalige Siedlungsentwicklung einzigartig. Es ist zudem exemplarisch und zentral für das Werk von Rudolf Olgiati, denn es veranschaulicht die Herausbildung, Festigung und Varianz der Denkweise und Architektursprache von Olgiati, eines Architekten, der mit seiner eigenwilligen, kraftvollen Architektur sich ausserhalb der gängigen Architekturströmungen bewegte. Nebst der architekturhistorischen Bedeutung weist das Ensemble Las Caglias eine hohe Ortsbildqualität auf. Diese zeichnet sich aus durch eine mit der Topografie aussergewöhnlich im Einklang stehenden Anordnung der Baukörper, die mit bildhauerischer Prägnanz geformt sind. Zum malerischen Charakter trägt das feine, sich dem Gelände entlang bewegende Wegnetz bei. Dadurch und über die grosszügigen Freiräume bleiben die einzigartigen, charakteristischen Landschaftsformen des Gebiets wahrnehmbar. Diese sind das Ergebnis, besser gesagt Überbleibsel des Flimser Bergsturzes vor 10 000 Jahren. Die Bauten, welche in der Zeit zwischen 1951 und 1974 entstanden sind, verbindet eine gemeinsame architektonische Grundhaltung. Sie schafft einen kraftvollen gesamtheitlichen Rahmen im Grossen, der im Kleinen eine reichhaltige und differenzierte Individualität entfaltet. Für die Gemeinde ist es eine Herausforderung, ein derartiges Ensemble für die Zukunft zu erhalten, und dies gleich auf mehreren Ebenen. Denn ein erfolgreicher Erhalt funktioniert

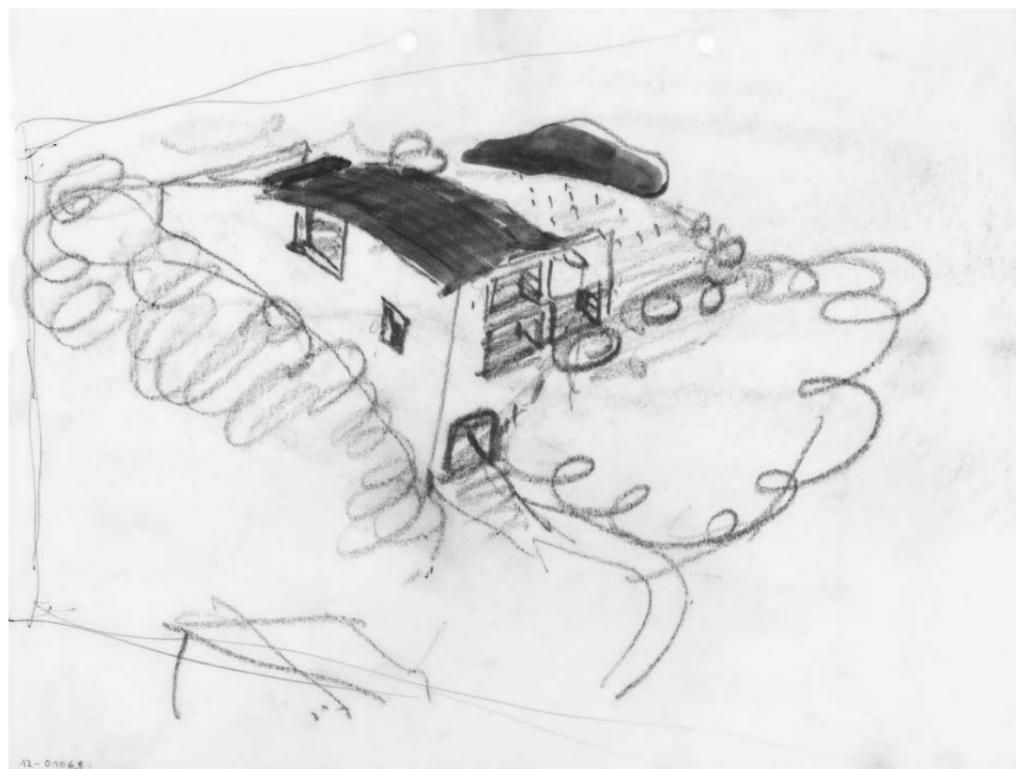
nur im Einvernehmen mit den Eigentümern. Im Fall von Las Caglias sind dies jedoch nicht nur ein oder zwei Eigentümer, die ins Boot zu holen sind, sondern über ein Dutzend Einfamilienhausbesitzer sowie nochmals weit mehr Stockwerkeigentümer in den beiden Apartmenthäusern. Eine weitere Knacknuss ist die Stimmigkeit von Olgiatis Bauten. Diese zeitlosen Gesamtkunstwerke sind gegenüber Veränderungen sehr sensibel. Hier den Spielraum und die Spielregeln für Anpassungen und Veränderungen an den Bauten auszulegen und festzulegen ist sehr anspruchsvoll. Gleichzeitig sind einige Häuser bereits stark verändert worden und haben viel an Originalsubstanz verloren. Trotzdem muss ein Erhalt das ganze Ensemble erfassen. Denn auf der Ebene des Ensembles tragen auch jene Bauten, welche stark verändert wurden, zu den städtebaulichen Qualitäten, dem aussenräumlichen Zusammenhang und dem Charme des Ortes bei. Diese gegebene Situation wird nebst den fachlichen Fragen nach dem denkmalpflegerischen Erhalt für die Hausbesitzer unweigerlich auch die Frage nach der Gleichbehandlung mit sich bringen. Nicht zuletzt muss sich der Erhalt des Ensembles auch gegenüber dem Paradigmenwechsel in der Raumplanung, der nach Verdichtung ruft, behaupten. Denn ein wesentliches Element des Ensembles ist der Leerraum zwischen den Bauten mit der sehr ausgeprägten Topografie. Ein vollkommener Schutz dieses Leerraums vor einer Überbauung innerhalb des Siedlungsgebiets widerspricht den neuen Anforderungen nach Verdichtung nach innen völlig. Hier Mehrheiten zu finden, dass dieser Raum frei bleiben soll und gleichzeitig an anderen Orten in der Gemeinde Leerräume womöglich mit einer Baulandverfügbarkeit belegt werden, bedingt einen guten Dialog.

Eine neue planerische Situation für die Frage des Ensembleschutzes hat auch die Zweitwohnungsinitiative geschaffen, welche im März 2012 vom Schweizer Volk angenommen wurde. Bei der Umsetzung und Auslegung der Initiative in ein Gesetz wurde im Parlament in Bern hart um die Details gerungen. Um die Auswirkungen der Initiative abzuschwächen, wurde auch der Schutz von historischer Bausubstanz zu Hilfe geholt. So ermöglicht nun ein Passus im Zweitwohnungsgesetz, dass in Gemeinden, die mehr als 20 Prozent Zweitwohnungen haben, historische Bauten in Zweitwohnungen umfunktioniert werden dürfen, wenn sie ortsbildprägend sind und der Erhalt der Baute anders nicht möglich ist. Darunter fallen bestehende Bauten in der Bauzone, welche altrechtlich nicht als Wohnbaute dienen wie Ställe und Ökonomiebauten, aber auch ehemalige Schul- und Gemeindehäuser.

Das klingt eigentlich sehr verlockend – ein Zugeständnis an die von der Initiative hart getroffenen Gemeinden und eine Chance für Randregionen, die mit Abwanderung und mangelnden wirtschaftlichen Perspektiven zu kämpfen haben. Alte schöne Ställe, die für das Ortsbild wichtig sind, werden so erhalten und belebt. Und erst noch durch potente Besitzer, denn derartige Umbauten sind meist aufwändig und



28 \ Luftbild
Olgiati-Quartier «Las
Caglias»/«La Hoia»,
Flims



29 \ Apartmenthaus
Las Caglias
Entwurfsskizze von
Rudolf Olgiati, Flims



30 \ Apartmenthaus
Las Caglias
Ensemble mit Apartment-
haus Casa Las Caglia im
Hintergrund, Flims



31 \ Via Las Caglias
im gleichnamigen
Quartier vor der von der
Gemeinde geplanten
Erneuerung 2014, Flims



32 \ Siat

kostspielig. Die Versuchung ist deshalb gross, im Rahmen der Gesamtschau, die für die Bezeichnung dieser ortsbildprägenden Bauten in der Ortsplanung gefordert wird, möglichst viele Bauten in diese Kategorie aufzunehmen. Auch aus Sicht des Schutzes müsste diese Strategie willkommen sein. Es scheint, als ob sich hier Schutz und Nutzen harmonisch vereinen. Ob dem tatsächlich so ist, lässt sich im Moment noch nicht sagen. Die Regelung ist noch zu jung, um bereits genügend Umsetzungserfahrung zu haben.

Auch in der Gemeinde Ilanz/Glion, die über das ganze Gemeindegebiet hinweg mehr als 20 Prozent Zweitwohnungen hat, werden wir uns mit dem Thema auseinandersetzen müssen. Dabei zeigt sich bereits jetzt, dass eine Auseinandersetzung, die sich allein entlang des Erhalts eines Einzelobjekts als Teil des Ortsbildes und der ökonomischen Chance bewegt, nicht ausreicht. Was damit gemeint ist, lässt sich am Beispiel des Dorfes Castrisch zeigen, das zur Gemeinde Ilanz/Glion gehört. Das Dorf im alten Kern lebt von der Dichte, von einem engen Ineinander von Wohn- und Ökonomiebauten. Nur die wenigsten Ställe werden noch für landwirtschaftliche Zwecke verwendet. Einige stehen leer und ungenutzt, die meisten jedoch wurden umgenutzt, um darin Holz zu lagern, Velos und Autos abzustellen, als Werkstatt und Atelier zu dienen, um Altes aufzubewahren. Es sind einfache, unkomplizierte Räume, die nahe bei den Wohnhäusern liegen und darum eine vielfach verwendbare Erweiterung des eigenen Heims bedeuten. Gleichzeitig sind sie im dichten Dorfkern kleine Abstandshalter zwischen den privaten Wohnhäusern und eine Art dritter Raum zwischen dem eindeutig öffentlichen und dem rein privaten Raum. Gion Antoni Caminda spricht darum auch von den zweckfreien Räumen, die je nach Situation, Bedürfnissen und Umständen unterschiedliche Aufgaben und Bedeutungen erhalten können. In den Dörfern sind sie ein Selbstverständnis, einfach da, um variabel genutzt zu werden oder auch leer zu stehen. Diese Räume sind oftmals Teil von nachbarschaftlichen Kontexten oder Ensembles. Letztlich sind sie ein Privileg der Dörfer, das die Stadt nicht kennt. Aus dieser Perspektive wird auch klar, dass die Kategorie der ortsbildprägenden Bauten eben mehr ist als leerstehende oder untergenutzte Kulissen für das Ortsbild, die in Zweitwohnungen umgebaut werden können.

Überlagert wird das Thema von einer zusätzlichen Dimension, und zwar von den konkreten Entwicklungsperspektiven, die ein Dorf hat. Als Dorf im Talboden, in unmittelbarer Nähe zum Regionalzentrum Ilanz und mit der Rhätischen Bahn bestens erschlossen, ist Castrisch ein attraktiver Wohnort, an dem Wohnraum gesucht ist. Anders sieht es in Siat ^{Abb. 32} aus, am Südhang oberhalb von Rueun gelegen. Hier stagniert die Bevölkerungsentwicklung, junge Familien mit Kindern gibt es nur noch wenige. Also weshalb nicht hier offensiv Ställe als ortsbildprägende Bauten bezeichnen, um wenigstens in diesem Bereich einen Entwicklungshorizont zu eröffnen? Werden wir als Gemeinde also geneigt sein, eine bestimmte Situation in Castrisch nicht als ortsbildprägend zu betrachten und in Siat schon, weil mit dem Konzept ja nicht nur eine Frage des Erhalts verbunden ist, sondern auch der Nutzung und der Wirtschaftlichkeit? Allein, die im Zweitwohnungsgesetz eingeführte Möglichkeit verspricht nicht eine nur glückliche Verknüpfung von Schützen und Nutzen zu bringen. Nichtsdestotrotz verweist sie auf einen

wichtigen Punkt. Dass nämlich gerade bei Ensembles, wo die Qualitäten nicht im Einzelbau stecken, sondern im Zusammenhang als Gruppe und im Dazwischen, der Erhalt auch über die Frage einer tragenden Nutzung geht. Aber manchmal kann eben die tragende Nutzung auch das Zweckfreie sein, Räume, die in unserer optimierten Welt einfach da sind. Sie mögen zweckfrei sein, aber nicht zwecklos.

Carmelia Maissen

1977 geboren, ist in Sevgein aufgewachsen und lebt in der Surselva. Sie hat an der ETH Zürich Architektur studiert und an der Universität Zürich eine Dissertation über die Siedlungsentwicklung in Graubünden in den Sechziger- und Siebzigerjahren verfasst. Sie arbeitete als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei den Parlamentsdiensten in Bern und während mehreren Jahren in der Regional- und Raumentwicklung. Seit 2018 ist sie Gemeindepräsidentin von Ilanz/Glion und Mitglied des Grossen Rats des Kantons Graubünden.

Ensembleschutz oder Melioration? Welches öffentliche Interesse überwiegt?

Christian Stoffel

Ortsbild und Ensemble

Das «Sprecherhaus»

Die Ortschaft Luzein liegt auf einer südexponierten Hangterrasse des mittleren Prättigaus, rund 150 m über dem Talgrund. Die Siedlung gliedert sich in ein Unter- und Oberdorf. Am Fuss des Burghügels «Stadion» und in unmittelbarer Nähe zur spätgotischen Kirche bildet eine aus mehreren bäuerlichen Wohn- und Ökonomiebauten bestehende Gebäudegruppe den Siedlungskern. Eine zweite Gruppierung von Bauten entlang der nach Putz und Buchen führenden Wegbebauung findet sich im Luzeiner «Oberdorf», das, wie der untere Dorfteil, fliessend in den von Einzelhöfen und Feldställen durchsetzten Streusiedlungshang übergeht. Noch heute prägen die vornehmlich im 17. Jahrhundert entstandenen Häuser der seit 1590 hier ansässigen Aristokratenfamilie von Sprecher das Ortsbild. Die beiden stattlichsten Häuser liegen im «Oberdorf»: Das 1655–1658 durch Commissari Johann von Sprecher erbaute «Grosshaus» (Umbau durch Rudolf Olgiati) sowie das 1680–1684 für Hauptmann Florian von Sprecher und seine Familie erbaute «Sprecherhaus». Letzteres zeichnet sich durch die reizvolle Anordnung von Stallscheune, Wirtschaftshof mit Brunnen und alter Linde, Wohnhaus und terrassierter Gartenanlage auf der Ostseite aus. ^{Abb. 33} Im Innern des Hauses haben sich zahlreiche barockzeitliche Täfer- und Gewölberäume nahezu unverändert erhalten, darunter auch ein reich geschnitztes Prunkzimmer aus der Erbauungszeit. ^{Abb. 36} Die beiden übereinander angeordneten Säle in der Nordwestecke gehen auf einen 1708 erfolgten Umbau unter der Leitung des aus dem Maggiatal stammenden Baumeisters Filippo Cerino zurück. Bemerkenswerterweise wurde die 1651 von Commissari Johann erbaute Stallscheune auf der Westseite geschickt in das 1680–1684 realisierte Gesamtkonzept einbezogen. Zum Ensemble zählt auch das gegenüber der Stallscheune gelegene Waschhaus, über dessen Entstehungszeit jedoch keine gesicherten Angaben vorliegen und in den 1960er Jahren durchgreifend renoviert wurde.

Umgebung

Von der Bewirtschaftung des einst mit dem Haus untrennbar verbunden Grundbesitzes zeugen heute noch mehrere Stallscheunen im nordöstlich des «Sprecherhauses» gelegenen Wiesenhang. Unter diesen sticht der 1766 für Andreas von Sprecher erbaute «Grossgaden» durch seine ungewöhnlichen Dimensionen, aber auch durch die typologische Eigenart eines hangseitig angelegten Futterganges aus dem übrigen Bestand hervor. Wie aus historischen Luftbildern hervorgeht, bestand zwischen dem Sprecherhaus und dem rund 200 m entfernten «Grossgaden» bis in die Mitte der 1970er Jahre lediglich ein schmaler Fusspfad. ^{Abb. 34} Im Bereich, wo

heute der Bewirtschaftungsweg in die Hauptstrasse einmündet, bestand damals noch die Umfassungsmauer der zum Viehstall gehörende Mistlege. An den Strassenraum grenzten mit Bruchsteinmauern eingefasste Wirtschaftsgärten. Ein umfangreicher Bestand an Obstbäumen prägte die unmittelbare Umgebung der Siedlung, insbesondere im Bereich des noch heute als «Ifang» (eingefriedete Fläche) bezeichneten Grundstücks.

Trotz dem markantem Rückgang der Obstbaumbestandes in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts und dem 1975 fertiggestellten Ausbau des Fusspfades zum landwirtschaftlichen Fahrweg, ist der Siedlungshintergrund in diesem Bereich des Ensembles vergleichsweise intakt erhalten geblieben. Der als Kiesweg mit begrüntem Mittelstreifen ausgebildete Fahrweg zum «Grossgada» fügt sich heute angemessen in die Umgebung ein und dient zur Erschliessung der Stallscheunen sowie der Bewirtschaftung der umliegenden Wiesflächen. ^{Abb. 33}

Restaurierung 2007–2011

Ab 2007 fanden in enger Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege, umfangreiche Restaurierungsarbeiten am Wohnhaus, Stallscheune, Hofgebäude und Garten statt. Ziel der Restaurierung war es, das historische Ensemble in seiner Gesamtheit zu bewahren. So wurde der terrassierte Garten auf der Ostseite nach Aufzeichnungen aus den 1920er Jahren mit grossem Aufwand wiederhergestellt. Besondere Sorgfalt und Fachwissen war bei der Instandsetzung der Täfer- und Gewölberäume im Innern des Wohnhauses gefragt. ^{Abb. 36+37} Mit Zurückhaltung erfolgte der Einbau von Haustechnik, die auf ein absolutes Minimum beschränkt wurde. So verfügen lediglich die in den Abortschächten eingerichteten Toiletten über eine Bodenheizung, während in der bergseitig angelegten Küche zugunsten des Erhalts des originalen Steinplattenbelages auf das Einbringen einer Bodenheizung bewusst verzichtet wurde. Ebenso wurde vom Einbau von Dämmungen oder der Ertüchtigung von Bauteilen abgesehen. Bis heute sind die frontseitig gelegenen Wohnräume nur mittels der beiden Holzöfen beheizbar. Zugunsten des Erhalts nimmt der Eigentümer in Kauf, dass die Nutzung des Wohnhauses in der kalten Jahreszeit stark eingeschränkt ist. Zum Erhaltungskonzept gehörte auch die Instandsetzung der Stallscheune von 1651 und des Hofgebäudes, wobei ein Umbau bzw. Umnutzung dieser Gebäude zu Wohnzwecken nicht zur Diskussion stand. Denn dies hätte eine Beeinträchtigung des Ensembles bedeutet und wäre mit einem zu grossen Substanzverlust am historischen Baubestand verbunden gewesen. Dank diesem musealen Erhaltungskonzept – aufwändiger Unterhalt bei gleichzeitigem Verzicht auf Wohnkomfort- ist das Ensemble auch heute noch in seiner Gesamtheit und Ursprünglichkeit erlebbar.

Inventare und Schutzbestimmungen

Erstes Interesse

1925 wurde das Ensemble des Sprecherhauses sowie weitere Bauten der Sprecher in Luzein im damals erschienen 3. Bürgerhausband GR von Erwin Poeschel ausführlich in Wort und Bild dargestellt, ergänzt durch umfangreiches Planmaterial (Grundriss, Aufriss, Schnitt) sowie einem Abriss zur Bau- und Besitzergeschichte. Dementsprechend fand das «Sprecherhaus» auch Berücksichtigung im 1937 erschienenen und ebenfalls von Poeschel verfassten Kunstdenkmälerband (GR II). Die beiden Werke bildeten eine wichtige Grundlage für die 2007 erschienene Publikation «Die Sprecherhäuser in Luzein- Baudenkmäler als Zeugen von Familien- und Regionalgeschichte» von Ludmila Seifert und Florian Hitz.

ISOS

Ein eigentlicher Schutz des Ortsbildes und seiner Umgebung setzte mit dem 1982 in Kraft getretenen Inventar der historischen Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ein, in welchem Luzein als Ortsbild von nationaler Bedeutung aufgeführt ist. Während die Baugruppe des «Sprecherhauses» und ihre unmittelbare Umgebung im Bereich der «Bürgerlich-bäuerlichen Häusergruppe» mit Erhaltungsziel A (Integraler Erhalt aller Bauten, Anlageteile und Freiräume) befinden, würdigt das Bundesinventar den «Streusiedlungshang im bergseitigen Ortsbildhintergrund» als Umgebungszone mit Erhaltungsziel a, d. h. die Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche ist zu erhalten.

Schutzumfang

Bereits dem 1984 genehmigten Zonenplan lagen offenbar die Schutzbestimmungen des ISOS zu Grunde, zumal dieser einen Ortsbildschutzbereich definierte und die jeweiligen Bauten als «erhaltenswert» bezeichnete.

Auf Basis dieser für die damalige Zeit vorbildlichen raumplanerischen Rahmenbedingungen wurde der Generelle Gestaltungsplan im Zuge einer Ortsplanrevision überarbeitet und 2007 von der Regierung genehmigt. Der heute gültige Gestaltungsplan definiert «Generell geschützte Gebäude», die von einem «generell geschützten Siedlungsbereich» umschlossen werden. Abb. 39

Wohnhaus, Hofgebäude und Stallscheune des Ensembles liegen in diesem Bereich und sind jeweils als geschützte Bauten verzeichnet. Auf diesem Planungsmittel sind zudem die Linde sowie die benachbarte Blutbuche als geschützte Naturobjekte verzeichnet. Im Zuge der Restaurierung wurde die Gebäudegruppe unter Schutz des Kantons und des Bundes gestellt. Schliesslich ist das Sprecherhaus auch als A-Objekt in der Kulturgüterschutzliste des Bundes aufgeführt.

Somit ist festzustellen, dass das Ensemble höchste Schutzwürdigkeit auf kommunaler, kantonaler und nationaler Stufe besitzt und somit der ungeschmälerte Erhalt des Ensembles und seiner Umgebung ein gewichtiges öffentliches Interesse darstellt. Vor diesem Hintergrund war auch davon auszugehen, dass die Schutzbestimmungen und Inventare

bei der 2009 anlaufenden Gesamtmelioration innerhalb des Vernehmlassungsverfahrens berücksichtigt werden.

Gesamtmelioration Luzein-Weg Nr. 52

Projektbeschreibung

Im 2009 publizierten Auflageprojekt der Gesamtmelioration Luzein waren bauliche Massnahmen an insgesamt 104 Objekten (Güterstrassen, Bewirtschaftungsstrassen, Zufahrten) vorgesehen. Unter den erfassten Bewirtschaftungsstrassen ist auch der hinter dem «Sprecherhaus» vorbeiführende, landwirtschaftliche Fahrweg Nr. 52 aufgeführt.

Diese 1975 angelegte Verbindung zwischen Heimwesen und Feldstall genügte bisher den Anforderungen (Gefälle, Dimensionierung, Befestigung) zur Erschliessung des «Grossgada» und der umliegenden Wiesen im Gebiet «Prief». Der als Kiesweg mit begrüntem Mittelstreifen ausgebildete Fahrweg kann auch heute noch problemlos von schwerbeladenen landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen befahren werden. Weder der Kurvenradius im Bereich des Einlenkers von der Kantonsstrasse noch die vorhandene Dimensionierung bereiten Schwierigkeiten.

Gemäss dem Auflageprojekt sollte dieser Kiesweg bestehen bleiben, jedoch mit einem ebenfalls gekiesten Zubringer zum unterhalb des «Grossgada» gelegenen Stallgebäudes versehen werden. Dementsprechend ist auf dem Planausschnitt die betreffende Wegstecke rot (für bestehend) und der Zubringer blau (für neu) eingetragen. Abb. 40+41 Der dem Plan beigegefügte Legende ist zu entnehmen, dass der Neubau ebenfalls als Kiesweg geplant war. Somit war davon auszugehen, dass der vorhandene Kiesweg bestehen bleibt und die neue Zufahrt diesem angepasst wird. Vor diesem Hintergrund erklärt sich, weshalb sich die Kantonale Denkmalpflege in ihrer Stellungnahme während der kantonsinternen Vernehmlassung zum «Weg 52» nicht explizit äusserte. Es war aufgrund der Planunterlagen zum Gesamtprojekt von keiner Veränderung des bestehenden Weges im Bereich des Ensembles auszugehen. Dennoch wies die Fachstelle in einem allgemeinen Teil nicht nur auf die Qualität der im Bundesinventar (ISOS) erfassten Ortsbilder hin, sondern auch auf das damit verbundene Erhaltungsziel.

Detailprojekt

Seit 2015 liegen Detailpläne vor, u. a. auch zum Weg Nr. 52. Abb. 42–44 Im Gegensatz zu den Angaben im Gesamtprojekt rechnet das Detailprojekt mit einem massiven Eingriff in die Umgebung des geschützten Ensembles. Neben der Verbreiterung des Weges, wird der Verlauf desselben begradigt und verschoben, was einschneidende und umfangreiche Veränderungen am umgebenden Gelände erfordert. Der damit verbundene Geländeabtrag bedeutet einen gravierenden Einschnitt in die Landschaft, welcher entstellend auf den historischen Stall und das gesamte Ensemble wirkt. Dieser überdimensionierte Abtrag hat ausserdem zur Folge, dass ein oberhalb gelegener Zufahrtsweg zu einem Wohngebäude verschoben werden muss, wofür laut Planungsbericht mit Mehrkosten von ca. 50 000 Fr. zu rechnen ist.



33 \ Sprecherhaus
Das Ensemble mit
bestehendem Güterweg



34 \ Luftbild 1956



35 \ Luftbild 2005



36 \ Täferzimmer
von 1684 nach der
Restaurierung



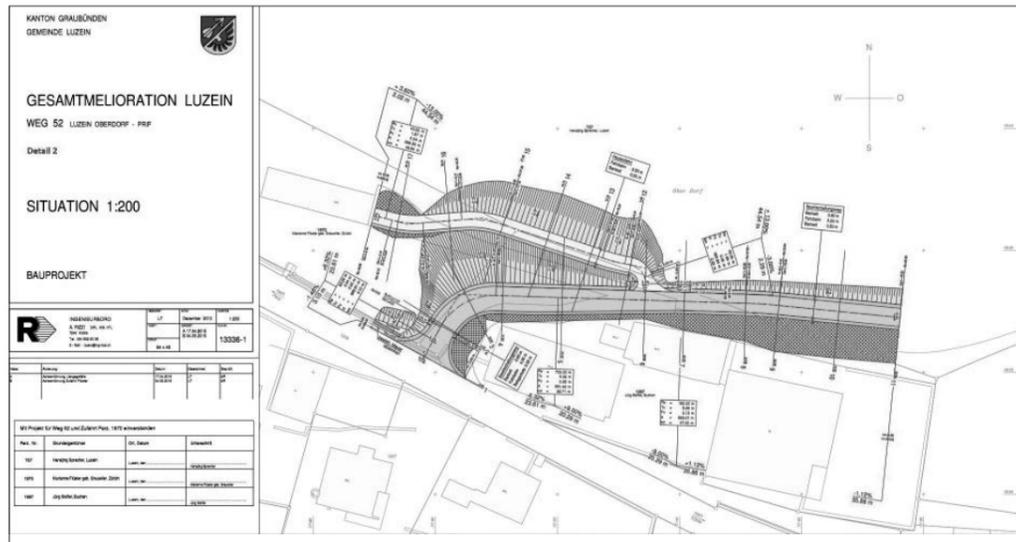
37 \ Garten
nach der Restaurierung



38 \ Hof des Sprecher-
hauses



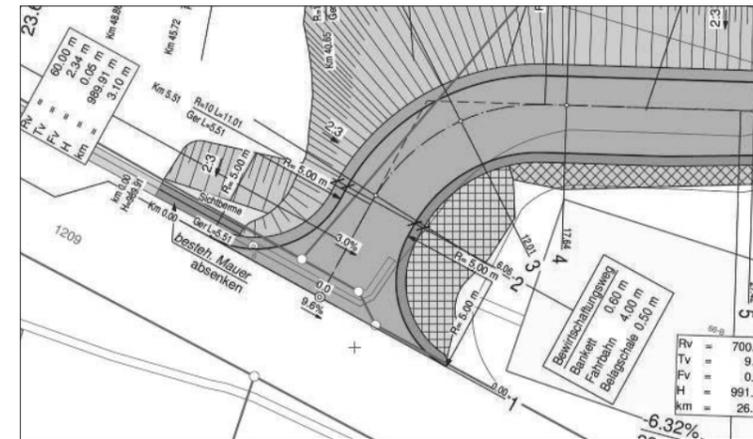
42 \ Bestehende
Güterstrasse



43 \ Detailprojekt



44 \ Ensemble mit
bestehendem Güterweg



45 \ Ausschnitt
Detailprojekt



46 \ Einfahrt des
bestehenden Bewirt-
schaftungsweges
in die Kantonsstrasse



47 \ Der Weiler Dusch und seine Kulturlandschaft 1960



48 \ Der Weiler Dusch und seine Kulturlandschaft 2013



49 \ Der Weiler Dusch mit sorgfältig sanierter Naturstrasse hinunter zum Pächterhaus und Stall

Privates Ensemble – eine werterhaltende Lösungsfindung Erfahrungsbericht zur Sanierung der Duscherstrasse

Nina von Albertini

Einleitung

Dusch liegt oberhalb Paspels und gilt als wohlerhaltener Weiler, der aufs Schönste in eine vielfältige Kulturlandschaft mit Ackerterrassen, Obstgärten, Trockenwiesen, Trockenmaueranlagen, artenreichen Hecken sowie geschwungene Waldsäumungen eingebettet ist. Der seit 1989 biologisch geführte Landwirtschaftsbetrieb Dusch trägt in der Region viel zum Verständnis einer ausgewogenen Landschaftspflege und einer daraus resultierenden Artenvielfalt bei. Von Paspels führte eine einspurige, mit einer Bitumenemulsion überspritzte Naturstrasse, bereichsweise als Hohlweg ausgebildet und gesäumt von Trockenmauern und Hecken, hinauf zum Weiler Dusch. Der Fahrweg ist im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) aufgeführt und zudem im Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde als Wanderweg definiert. Die Gemeinde Paspels ist mit der dazugehörigen Hofgruppe Dusch Bestandteil des Bundesinventares der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Leider war der Fahrweg im letzten Jahrzehnt durch die damalige Gemeinde Paspels schlecht unterhalten worden. Eine Sanierung war seit langem ausstehend. Die Gemeinde Paspels wollte mögliche Beiträge von Bund und Kanton in Anspruch nehmen und beabsichtigte eine Erneuerung der Duscherstrasse, wobei diese verbreitert und asphaltiert werden sollte! Trotz eindeutigen Status als Schutzobjekt und ungeachtet der klaren Opposition der EinwohnerInnen von Dusch wollte die Gemeinde mit der Unterstützung des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden (ALG) nicht vom geplanten Projekt abweichen. Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Vorgehensstrategie erfolgreich gegen dieses, das Ensemble stark beeinträchtigende Projekt eingesetzt werden konnte. Erfreulicherweise haben wir im Dialog mit der inzwischen fusionierten Gemeinde Domleschg eine werterhaltende d.h. landschaftsschonende Lösung gefunden. [Abb. 47–49](#)

Der historische Weiler Dusch und sein Ensemble

Der Hof Dusch und die Kapelle Sta. Maria Magdalena gehörten im 13. Jahrhundert den Freiherren von Vaz und wurden dem Kloster Churwalden gestiftet. Als Folge des Übertritts der BewohnerInnen von Dusch zum reformierten Glauben wurden die Güter veräussert. In diesem Zusammenhang könnte auch die Übersiedlung Ulrich von Buol's (1569–1631) nach Dusch stehen. Der herrschaftliche Wohnsitz, der das Erscheinungsbild des Weilers bis heute prägt, wurde 1664 von seinem Enkel erbaut. Zum Herrschaftshaus gehört seit jeher ein ausgedehnter landwirtschaftlicher Gutsbetrieb, der heute noch besteht. 1733 ging das Buol'sche Haus mit der

Landwirtschaft durch Heirat einer Nichte des Erbauers an Johann Rudolf von Albertini aus La Punt. 1885 übernahm die Familie von Planta aus Fürstenau das Gut Dusch und nahm in den folgenden Jahren mehrere strukturelle Erneuerungen vor. Mein Grossvater Hugo von Albertini konnte 1939 Haus und Hof wieder zurückerwerben. Somit ist das Ensemble Dusch wieder im Besitz der Familie von Albertini, weshalb es nun grossteils in meiner Verantwortung steht, für einen nachhaltigen und sorgfältigen Erhalt des Ensembles zu sorgen.

Der Weiler ist vom herrschaftlichen Haus Buol – von Albertini geprägt, welches gut erhalten ist und abgesehen von wenigen zurückhaltenden Modernisierungen die bauzeitliche Substanz aufweist. Es ist eingetragen im kantonalen Inventar der schutzwürdigen Objekte (Schutzobjekte). Zudem ist es im Generellen Gestaltungsplan der Gemeinde als schützenswertes Objekt und im Kulturgüterschutzverzeichnis des Bundes als Objekt von regionaler Bedeutung (KGS-Inventar, Bundesamt für Bevölkerungsschutz) aufgeführt. Die historische Gartenanlage (auch in der ICOMOS-Gartenliste erwähnt) bildet zusammen mit der quergestellten Stallscheune und den hohen Mauereinfassungen einen repräsentativen Innenhof, der sich durch eine Natursteinpflasterung und einen grossen Brunnen auszeichnet.

Zum Ensemble gehören verschiedene noch heute in Betrieb stehende Ökonomiegebäude, sowie ein weitgehend bauzeitlich erhaltenes Meierhaus in Riegelbauweise aus dem 18. Jhd. Ebenso Teil des Weilers sind eine Gebäudegruppe in Strickbauweise aus dem 17. Jhd. und drei weitere Wohngebäude mit Stallscheunen, welche wohl Ende des 19. Jhd. entstanden sind. Zu den letztgenannten gehört auch das etwas unterhalb gelegene, heutige Zentrum des Landwirtschaftsbetriebes Dusch mit dem innen sanft renovierten Pächterhaus. Ausser einem der etwas neueren Wohnhäuser sind alle im kantonalen Inventar erfasst, ein kürzlich restauriertes Wohnhaus steht zudem unter kantonalem Schutz. [Abb. 50–53](#)

Der Weiler Dusch war von einer in ihrer originalen Dimension ab Paspels erhaltenen, von Trockensteinmauern und Hecken gesäumten Naturstrasse erschlossen, welche früher als Verbindungsstrasse nach Trans diente. Heute wird der Fahrweg von den 22 Einwohnern von Dusch, dem Landwirtschaftsbetrieb und der Forstwirtschaft benutzt. Die Bevölkerung nutzt und schätzt die Naturstrasse als Wanderweg und nimmt die intakte Kulturlandschaft als bedeutenden Erholungsraum wahr.

Schon meine Eltern kannten den Wert der umgebenden Kulturlandschaft für das Ensemble und setzten sich für deren Erhalt ein. Da ein grosser Teil des Gebäudebestandes und des Kulturlandes im Besitz unserer Familie ist, konnten in den letzten 60 Jahren oft vorkommende, schwerwiegende Eingriffe vermieden werden.

Als wichtigsten Pfeiler ist der bewusste Verzicht auf eine grossflächige Einzonung zu Bauland in den 70er Jahren zu



50 \ Haus Buol —
von Albertini



51 \ Ehemaliges Meier-
haus aus dem 18. Jhd.
mit Obstgarten



52 \ Gebäudegruppe in
Strickbauweise aus dem
17. Jhd.



53 \ Pächterhaus
wohl Ende 19. Jhd. mit
erhaltener Stallscheune



54 \ Pfeilerstall
beim Pächterhaus
erneuert als Laufstall
mit Lauffhof, Strasse
vor Sanierung



55 \ Umfriedungsmauern
beim Zwetschgen-Obst-
garten



56 \ Gepflegte Trocken-
maueranlage eines
ehemaligen Reb-
berges oberhalb dem
Buol'schen Haus

nennen. Dieser ideelle und materielle Verzicht darauf, z. B. verschiedene Bauparzellen entlang der Duscherstrasse zu ermöglichen, war damals unüblich. Unsere Generation ist sehr dankbar für diese damalige, weitsichtige Haltung. Auch die Bevölkerung kommt in den Genuss der noch heute intakten Situation mit ihren hohen landschaftlichen und kulturellen Werten. Entscheidend für die qualitative Erhaltung des Weilers war, dass die während den letzten drei Generationen nötigen Modernisierungen in oder an Häusern oder Landwirtschaftsgebäuden immer mit hohem Respekt gegenüber dem Bestand aus der Bauzeit vorgenommen wurden. Diese Haltung wurde auch von den Nachbarsfamilien wahrgenommen. Dadurch wurde der Weiler nicht durch unsorgfältige Renovationen, neu erstellte Gebäude oder Erschliessungen in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt. Auch wurden die historischen Gebäude des BIO-Betriebes mit Rücksicht auf die alten Gebäude und Proportionen beibehalten. So haben wir beispielsweise die beim Pächterhaus stehende Stallscheune, bei der betriebsbedingten Erneuerung im Jahre 2000, in ihrer äusseren Erscheinung als Pfeilerbau erhalten und innen den heutigen Ansprüchen der biologischen Landwirtschaft angepasst (Laufstall, Garage, Verarbeitungsraum). Dies geschah trotz den nachdrücklichen Empfehlungen des ALG zum Abriss und zur Erstellung eines grossvolumigen Neubaus. Auch Elemente der Kulturlandschaft wie Obstgärten und Trockenmaueranlagen werden schon über Generationen unterhalten und gepflegt. [Abb. 54–56](#)

Gegenüber der Gemeinde und dem Kanton haben wir immer eine klare Haltung zum Erhalt des Ensembles ausgedrückt, was oft kein Verständnis bei den Behörden erwirkte. Diese Haltung hat am Beispiel der Sanierung der Duscherstrasse letztlich dennoch zu einer erfolgreichen Lösung geführt.

Projektgeschichte Ausbau Duscherstrasse

Indem die Gemeinde Paspels ab 2013 in Absprache mit dem ALG eine normierte, asphaltierte Meliorationsstrasse gemäss Richtlinie für Hauptgüterstrassen plante, sollten grosszügige Subventionen von Bund und Kanton gesprochen werden. So wären gemäss einer ersten Kostenschätzung für diese Meliorationsstrasse mit Asphaltbelag von 720 000 Fr. etwa 80 % durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das ALG mitfinanziert worden. Das vermeintliche Geschenk hätte negative Konsequenzen für die Kulturlandschaft, den historisch gewachsenen Weiler, das Ensemble von nationaler Bedeutung, den Landwirtschaftsbetrieb und für die Bevölkerung bedeutet. Ein Ingenieurbüro aus Thusis plante das Meliorationsprojekt, ohne unseren Landwirtschaftsbetrieb und die Duscher Bevölkerung miteinzubeziehen und ohne Berücksichtigung der verschiedenen Schutzauflagen wie ISOS, IVS und das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Eingepackt in ein Einzel-Meliorationsprojekt mit folgenden beiden Konsequenzen: Freihändiges Landerwerbungsverfahren ohne Auflage und somit ohne Einsprachemöglichkeit der Eigentümer; Auferlegter Kostenverteiler mit der Folge, dass ich als Hauptanstösserin ein Projekt, welches den Wert unseres Ensembles drastisch geschmälert hätte, bedeutend hätte mitfinanzieren müssen.

Die erste, auf Anfrage hin durch einen Gemeindevertreter erläuterte Variante sah eine normierte, 4 m breite, geteerte Meliorationsstrasse mit zwei überdimensionierten Ausweichbuchten vor. Die nach NHG geschützten Trockenmauern wären bereichsweise zerstört worden.

Dies gab Anlass zur Opposition. Wir informierten die Gemeinde, dass die Duscher EinwohnerInnen geschlossen gegen einen Ausbau und die Asphaltierung der Strasse waren. Ein überaus wichtiger Punkt war, dass sich auch der einzige betroffene, an der Strasse liegende BIO-Landwirtschaftsbetrieb Dusch klar gegen das als Strukturverbesserung für die Landwirtschaft getarnte Projekt stellte. Ein Gespräch mit dem Leiter des ALG brachte leider keine Hilfe und ermöglichte keine dem Ort angepasste Lösungsfindung. Seine Position blieb unverrückbar. Für eine alternative Lösung würden keine Beiträge durch ALG und BLW zur Verfügung gestellt werden.

Einziges Resultat war, dass das Projekt in der Dimension etwas zurückgenommen wurde, an der Asphaltierung aber wurde festgehalten. Auf ausdrückliche Anfrage wurde eine Tabelle mit Vor- und Nachteilen zu Ungunsten der Naturstrasse erstellt. Die Argumente waren fadenscheinig, ja irreführend. Der Kostenunterschied von Natur- zu Asphaltstrasse hätte gemäss Tabelle nur 50 000 Fr. betragen! Da die Gemeindeversammlung dem Projekt zustimmen sollte, blieb unsere einzige Hoffnung, dass die Versammlung Verständnis für die Werte der Landschaft und des Kulturerbes zeigen würde.

Unterstützung und erfolgreiche Lösungsfindung

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) war für uns ein wichtiger Partner. Ihre Fachleute kennen das Problem der Asphaltierung von Feld- und Wanderwegen und deren zerschneidende, massive Wirkung in der Landschaft. Trockenmauern und Hecken sind nach NHG geschützt. Daher konnten wir das Amt für Natur und Umwelt (ANU), Pro Natura und den WWF motivieren, uns zu unterstützen. Die Duscherstrasse ist Teil des ISOS und des IVS. Bei der kantonalen Denkmalpflege und dem ASTRA (IVS) fanden wir deshalb ebenfalls Unterstützung. Mit der Thematisierung der Situation im Jahresbericht 2013/14 unterstrich auch der Bündner Heimatschutz seine Position. [Abb. 57–60](#)

An der Gemeindeversammlung Paspels konnte ich mit einem ausführlichen Votum die Gemeinde über die falsch dargestellten Kosten und die im Projekt nicht berücksichtigten, unter Schutz gestellten denkmalpflegerischen, ökologischen und landschaftlichen Werte (NHG, ISOS, IVS) aufklären. Die entscheidende Unterstützung anderer Ämter und Umweltschutzorganisationen sowie die Tragweite des in Bedrängnis geratenen, geschätzten Erholungsraumes für die Bevölkerung selbst bewog schlussendlich eine gute Mehrheit der StimmbürgerInnen für eine Aufschiebung des Projektes und zugunsten einer Neubeurteilung der Naturstrasse nach der Gemeindefusion zu stimmen.

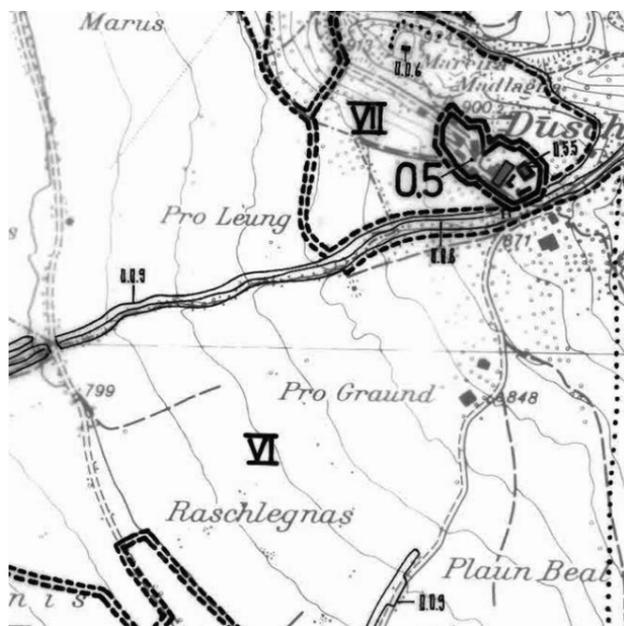
Der Vorstand der neuen fusionierten Gemeinde Domleschg (Fusion 2015) konnte sich nach sorgfältigen Abwägungen und Gesprächen zugunsten der Naturstrasse aussprechen und nach neuen Kostenberechnungen sogar auf den Meliorations-Beitrag von ALG und BLW verzichten.



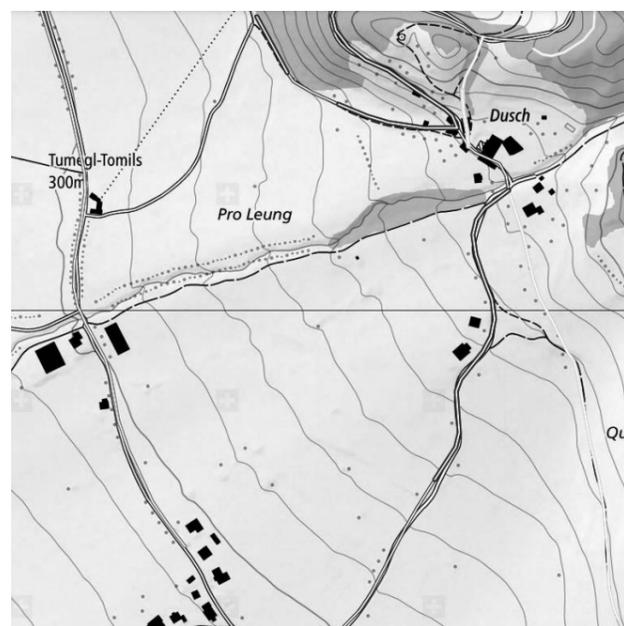
57 \ Dusch und seine Kulturlandschaft, 1956



58 \ Dusch und seine Kulturlandschaft, 2007



59 \ Dusch
Der Weiler ist Teil der im ISOS gelisteten Gemeinde Paspels



60 \ Verkehrsweg Paspels — Dusch
Von Paspels nach Dusch führt der inventarisierte historische Verkehrsweg von regionaler Bedeutung, Verlauf mit viel Substanz



61 \ Duscherstrasse vor Sanierung



62 \ Sanierte Duscherstrasse mit Trockenmauern

Die Naturstrasse mit neuer, bindender Verschleisschicht inklusive Erneuerung der gesamten Strassenentwässerung und Erstellung einer geteerten Rigole, konnte mit 163 000 Fr. günstig realisiert werden gegenüber den im Entscheidungskampf vor der Gemeindeversammlung Paspels prognostizierten 500 000 Fr! Diese Zahlen bestätigten natürlich unsere Skepsis gegenüber den uns damals vorgelegten Kostenschätzungen. Die Gemeinde Domleschg finanzierte die Kosten teilweise mit einem dafür bestimmten Fusionsbeitrag des Kantons. Zu berücksichtigen ist der etwas höhere, jährliche, von der Gemeinde beispielhaft ausgeführte Unterhalt, der sich im Gesamten, auch finanziell gesehen, lohnt.

Mit der Strassensanierung wurde auch die Sanierung der Trockenmauern fällig. Zusammen mit der Gemeinde Domleschg konnten wir ein Projekt zur Reparatur, Ergänzung und Neuerstellung einzelner Mauerbereiche ausarbeiten. Für dieses Projekt mussten wir Finanzierungsmöglichkeiten finden. Da dieser historische Verkehrsweg dank dem Erhalt seiner Substanz auch den Erhalt der wertvollen Ökosysteme wie Trockenmauern, Hecken und besonderer Einzelbäume bedeutet, haben das ANU, das ASTRA (IVS), die SL und Pro Natura erfreulicherweise zusammen die Finanzierung übernommen. Die Sanierung der gesamten Trockenmauern betrug 85 000 Fr. [Abb. 61+62](#)

Fazit

Die Duscherstrasse darf als erfolgreiches Beispiel gelten, welches den möglichen effizienten Erhalt einer Naturstrasse und ihrer angrenzenden Ökosysteme sowie den erzielten Mehrwert für die Bevölkerung illustriert.

Die konstruktive, werterhaltende Lösung liess sich jedoch erst mit dem Einbezug aller direkt Beteiligten und der neuen Gemeindebehörde sowie dank der Unterstützung zweier Ämter und der Umweltschutzorganisationen finden. Es wäre sicher einfacher gewesen, einen solchen Ansatz bereits von Anfang an anzustreben. Die bewusste Ausgrenzung der direkt Betroffenen war für die Behörden schlussendlich kein Gewinn. Unverständlich war auch, dass ein Planungsbüro geltende Schutzinventare gar nicht berücksichtigt hatte. Schwierige Entscheidungen zwischen Normen und Bedürfnissen sollten auf einer Abwägung der Werte, auf der Qualität des Ortes, auf Verhältnismässigkeit und auf kooperativer Erarbeitung beruhen und nicht auf übergestülpten Ausbauplänen und Normen. Wünschenswert ist, dass auch Kulturgut, Landschaft und ortsbauliche Qualität berücksichtigende Projekte mit Beiträgen aus dem Meliorationsfond unterstützt werden.

Dieses Beispiel des Dialogs und der positiven Zusammenwirkung verschiedener Trägerschaften kann nun auch für die Entscheidungsfindung der Bewilligungsbehörden auf verschiedenen Ebenen dienen. Die Projektgeschichte zeigt, dass es sich lohnt, sich auch privat mit beharrlichem Engagement und natürlich auch mit dem nötigen Energieaufwand für eine landschaftlich angepasste, den Ensembleschutz berücksichtigende Lösung einzusetzen. Heute sind die Komplimente für die gelungene werterhaltende Naturstrassen- und Trockenmauersanierung zahlreich! Ich bedanke mich bei der Gemeinde Domleschg und allen Unterstützern!

Nina von Albertini

Präsidentin Domus Antiqua Helvetica (DAH) Sektion RAETIA, Vorstandsmitglied DAH und DAH-Delegierte der European Historic Houses Associations. Dipl. Ing. Agr. ETH, seit 2001 eigenes Umweltbüro. Arbeitet und lebt mit Familie in Dusch, Paspels.

Notizen aus dem Südtirol — ein Plädoyer zur Bewusstseinsbildung

Walter Angonese

Seit 1996 gibt es im Südtirol neben den Denkmalschutz-, Natur- und Landschaftsschutzbestimmungen auch ein eigenes Ensembleschutzgesetz. Es bietet den vielschichtigen südtiroler Landschaften, den vielen südtiroler Ensembles Sicherheiten in ihrem Erhalt und ihrer Weiterentwicklung, auch wenn manch gefordertes Kriterium, wie zum Beispiel «malerischer Charakter» meist nur subjektiv interpretiert und kaum empirisch ausdiskutiert werden kann. Gralshüter dieser Interpretation sind grösstenteils jene freiberuflichen Planer, welche die Ensembleschutzpläne verfasst haben und diesbezüglich leider zu wenig Diskussionsbereitschaft auf Augenhöhe zulassen. Das Misstrauen gegenüber den planenden Architekten ist relativ gross, genügend Empathie im Umgang mit diesen Ensembles wird ihnen kaum zugetraut, was auf Grund vieler nicht konstruktiver Beispiele leider auch verständlich ist. Dieser Aspekt führte oft zu Kompromissen und daraus folgend zu eher mittelmässigen Ergebnissen, was weder den Ensembles selbst noch einer Architektur-Diskussion dienlich war und ist.

Leider wird das Ensemble im Südtirol meist und ausschliesslich als rein wahrnehmungsrelevante Entität erachtet und man beschränkt sich oft auf äusserliche Belange und Formen und ihre Erhaltung oder Veränderung im Kontext des Ensembles. Natürlich bedarf es Normen, die den Identitätsunterstützenden Aspekt des jeweiligen Ensembles zu schützen wissen und das kollektive Interesse am Erhalt vor das individuelle Interesse eines einzelnen oder einzelner Gruppierungen stellt. Aber es geht auch darum, ein kollektives Interesse im Bewusstsein des jeweiligen Individuums zu stärken, es als Teil einer Gemeinschaft verstärkt verantwortlich zu machen und diesen Aspekt nicht nur den Bestimmungen und Gesetzen zu überlassen. Aus diesem Grund geht mein Appell auch an die Bauträger und die Planer, die sich hier zu mehr gesellschaftspolitischer Verantwortung bekennen müssten. Die gesetzliche Überregulierung der letzten Jahre hat leider allzu viele negative Beispiele generiert, weshalb ich eindeutig für eine Bewusstseinsbildung plädiere, auch wenn sie mit dem Risiko verbunden ist, dass es auch weiterhin Substanzverluste geben kann. Sie werden in unserer, auch von oberflächlicher Geschichtsbetrachtung charakterisierter Zeit sicherlich Diskussionen hervorrufen und deshalb bewusstseinsbildend wirken. Daraus ergeben sich mehrere Fragen: Kann man völlig ausgehöhlte Gebäude oder völlig nachgebaute Fassaden als Erfolge für den Ensembleschutz ansehen? Wie relevant ist das einzelne Objekt im Ensemble für seine Gesamtwirkung? Was ist Wohnheit, was wirklich substanzvoll? Wer und wie definiert man Qualität? Wie viel Veränderung erträgt ein Ensemble? Es gibt wohl kein allgemein gültiges Rezept im Umgang mit dieser Problematik, leider ist aber eine oft ausgesprochene Beharrung auf Nichtveränderung oder das nicht Zulassen von Neuem auch kein Garant für einen substanzvollen Schutz eines Ensembles. Denn die jeweilige Komplexität und Struktur eines Ensembles war nie

allein ästhetisch bedingt. Wer also beurteilt die Relevanz und ganzheitliche Qualität und wer bestimmt was zulässig ist oder nicht? Diese Frage kann ich nicht beantworten. Um diesem Dilemma zu entkommen, versuche ich, durch eine methodische Betrachtung und Herangehensweise eine Antwort für mich zu finden. Ich verwende diesbezüglich in Diskussionen mit Mitarbeitern oder in Gremien sehr gerne den Begriff des «Weiterbauens». Ein «Weiterbauen» impliziert, dass es schon etwas gibt und dass diese Existenz, dieses Vorhandensein auch als solches akzeptiert wird. Des Weiteren kann mit dem Begriff «Weiterbauen» auch ein Bekenntnis zur Qualität des Vorhandenen einher gehen, was vorab eine persönliche Analyse (unabhängig von Vorgaben) impliziert. Schon dadurch ist ein substanzvolles Kennenlernen des Ortes und daraus folgend auch eine erste Legitimation einer Aussage und Interpretation gegeben. Wäre dem nicht so, würde man eher vom „Dazustellen“ sprechen, denn ein «Dazustellen» verlangt noch lange nicht nach Akzeptanz des Vorhandenen. Der Jetztzeit kommt natürlich auch zugute, dass der Kontextbegriff stark in der Architekturtheorie und -praxis verankert ist, dass Kontext in seiner ganzheitlichen Entität auch als intellektuelle Strategie und Erkenntnis gegeben ist, und dass sehr viele Architekten sich mit der Thematik des Kontexts beschäftigen. Die Schweiz ist diesbezüglich übrigens auch für uns Südtiroler ein beispielgebendes Land und eine stetige Referenz, die immer wieder den Begriff des Kontexts weiterentwickelt und mit dem Qualitätsbegriff verbindet. Denn schlussendlich geht es um ein qualitätsvolles «Weiterbauen» und Qualität ist architektur- und gesellschaftskritisch auch empirisch definierbar. Der Frage nach genügend Zeitgenossenschaft, nach Innovation von Architektur in Bezug auf Weiterbauen im Bestand stelle ich immer ein musikalisches Werk von Luciano Berio gegenüber, dem neben Luigi Nono wohl bekanntesten zeitgenössischen italienischen Komponisten. Berio kann man Innovation und radikale Zeitgenossenschaft in seinen Kompositionen nicht abstreiten. Er hat sich an ein musikalisches Experiment herangewagt und die 10. (unvollendete) Symphonie in D-Dur (d936a) von Franz Schubert vollendet, die Fehlstellen «aufgefüllt» und fehlende Partituren ergänzt. Eine Ode an die Angemessenheit, eine Komposition die eindeutig Schubert zuordenbar ist und trotzdem die Jetztzeit auch interpretativ erreicht hat.

Als planender Architekt, der sich in einem mit vielen Ensembles gesegneten Land täglich mit diesen zu beschäftigen hat und der Diskussion um unseren institutionellen Ensembleschutz mitunter auch kritisch gegenüber steht, möchte ich die Debatte nicht mit weiteren Worten sondern mit einem rezenten Projekt meinerseits bereichern. Ein durchaus sehr kontrovers diskutiertes und stark polarisierendes Projekt, auch was den Ensembleschutz betrifft: die neue Bibliothek in Kaltern, [Abb. 63](#) meinem Heimatort. Als stolzer Kalterer, der die Qualität des Ortes, die vielen historischen Gebäude (vieles steht unter Denkmalschutz, der Rest unter Ensembleschutz)

schätzen und lieben gelernt hat, kommt zur Verantwortung als Architekt auch noch die Verantwortung als hier lebender Bürger hinzu.

Bibliotheken sind kulturelle und soziale Zentren eines Ortes, sind Haus eines analogen Wissens, das aus dieser Welt nicht verschwinden kann und darf. In kleineren Gemeinden, wie es auch Kaltern eine ist, ist eine Bibliothek, nebst dem Gemeindeamt, dem Vereinshaus, der Feuerwehrrhalle und der Schule ein wichtiges öffentliches Gebäude, ein «fatto urbano» wie es Aldo Rossi nannte. Eine Koordinate im Ortsgefüge, die im besten Falle öffentlichen und sozialen Raum um sich herum generiert. Diese Grundüberlegung hat zur Entscheidung geführt, ein wirkliches «Haus des Wissens» zu denken, das seine Zeitgenossenschaft nicht leugnet, durchaus auch ikonisch im Ortsgefüge zu stehen hat und sich trotzdem in das Ensemble einzufügen vermag. Inspiriert von den steilen Kirchendächern, den mächtigen historischen Ansitzen, dem Strassendorf mit seiner noch intakten Renaissancebebauung ist ein Gebäude entstanden, welches formale Verwandtschaften zu all diesen Typologien erkennen lässt, aber doch ambivalent genug bleibt, um eigenständig im Ensemble zu wirken und trotzdem Teil eines grossen Ganzen zu werden. Konditioniert von einem sehr niedrigen Budget wurde ein kostengünstiger, für das Südtirol extrem sparsamer Bau angedacht, der auf vier Ebenen das vorgegebene Raumprogramm beinhaltet, der aber kaum einen grosszügigen öffentlichen Innenraum zulässt. Dies hat uns – darauf reagierend – dazu bewogen, den gewohnten öffentlichen Raum nach aussen zu verlegen und über die horizontal gestapelte Bibliothek ein grosses Betondach zu legen. Im Raum zwischen der thermischen Hülle und dem Betondach sollte jene räumliche Wirkung entstehen, die einem öffentlichen Gebäude zu eigen ist: dreigeschossige Räume die auch als Schattenspendler dienen und die umliegende Landschaft rahmen. Die Bibliothek steht am südlichen Ortsrand von Kaltern-Markt, freistehend und trotzdem im Ortsverband. Sie verbindet den grossen südseitigen Parkplatz und das unterirdische Parkhaus mit dem Ortskern, ein neuer öffentlicher Weg entsteht, der zur Oberen Goldgasse führt. Aussen ist sie mit sechseckigen, weissen Steingutfliesen verkleidet. Sie evozieren den öffentlichen Charakter, erinnern im entfernten an die glasierten Biberschwanzziegel der Franziskaner Kirche, an die Türmchen der historischen Ansitze des Überetscher Stils und gleichzeitig transportieren sie die angestrebte Ambivalenz, weder ein Dach noch ein weiss gekalkter heller Ansitz zu sein.

Das Projekt hat alle bürokratischen Instanzen seit dem Wettbewerbssieg durchgemacht, wurde sehr kontrovers diskutiert und schliesslich doch von der Behörde genehmigt. Wäre ein «Mönch-und-Nonne-Dach» angemessener gewesen? Wären dunklere Fliesen richtiger gewesen, wie manch einer meint? Ist das Ensemble beeinträchtigt oder wurde der Ort typologisch, kultur- und gesellschaftspolitisch gestärkt? Was hat es mit der Materialkontinuität im Ensemble auf sich? Gibt es einen Unterschied zwischen einem privaten und einem öffentlichen Gebäude? Dürfen die einen Gebäude gegenüber den anderen auch anders hervortreten? Diese und noch viele andere Fragen scheinen durchaus legitim zu sein. Ich sprach von einer breitgefächerten Bewusstseinsbildung zum Thema Ensembleschutz, die Diskussion um dieses Gebäude führt sicherlich dazu und genau das wollte ich erreichen.

Walter Angonese

geb. 1961, arbeitet und wohnt in Kaltern/Caldaro, Südtirol, ist ordentlicher Professor für Architektur an der *Accademia di architettura – Università della Svizzera italiana in Mendrisio*, war und ist Mitglied verschiedener Gremien im Landschafts- und Denkmalschutz in Südtirol und Österreich und war bis zum Sommer 2018 Vorsitzender des Gestaltungsbeirates der Stadt Salzburg.



63 \ Bibliothek
Kaltern

Bildnachweise / Credits

1, 33, 36, 37, 38, 42, 44, 46
Christian Stoffel
2, 63 Paolo Riolzi
3 Nott Caviezel
4, 5 Wikimedia commons
6 www.neuchateltourisme.ch
7, 8 atelier 5
9 orsi-arch.ch
10 LaRegion
11 Schweizer Luftwaffe
12 Tiefbauamt
Graubünden
13 Roland Trepp, Chur
14 <http://www.poststempel-graubuenden.ch/schanfiggseiten/luen.html>
15, 16, 17, 18 Universität
Liechtenstein
19, 21, 22 Jüngling und
Hagmann Architekten, Chur
20 www.domusantiqua.ch
23 Beat Ernst
24 A. Straumann,
EspaceSuisse
25, 27 Denkmalpflege
Graubünden
26 P. Maurer
28 ETH-Bibliothek Zürich,
Bildarchiv/Stiftung, Luftbild
Schweiz; Fotograf: Swissair
Photo AG/LBS_R1-960527/
CC BY-SA 4.0
29, 30 gta Archiv/ETH Zürich,
Rudolf Olgiati
31 Heimatschutz
Graubünden
32 Lucia Degonda
34, 35, 57, 58 swisstopo,
www.map.geo.admin.ch
39 www.geogr.ch
40, 41, 43, 45 Ingenieurbüro
Darunzer, Davos
47 Fotograf: unbekannt
48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56,
61, 62 Nina von Albertini
53 Claudia Hanimann
59 ISOS, Bundesamt für
Kultur, 1984
60 IVS, ASTRA

Dank

Der Vorstand von Domus Antiqua
Helvetica Sektion RAETIA dankt:

Den AutorInnen Barbara Jud,
Carmelia Maissen, Nott Caviezel,
Dieter Jüngling und Walter Angonese
für ihre Vertiefung in das Thema
des Ensembleschutzes und ihre inter-
essanten Beiträge.

Denselben und den weiteren Teilneh-
mern an der Podiumsdiskussion
Simon Berger, Kant. Denkmalpfleger
und Ludmila Seifert, Geschäftsleiterin
des Heimatschutzes Graubünden.
Den Vorstandsmitgliedern Christian
Stoffel und Nina von Albertini für
die Beschreibung aktueller Beispiele,
Lucrezia Vonzun für das sorgfältige
Lektorat und Nicoline Schaub für die
grosse Unterstützung bei der Redak-
tion dieser Publikation.

Der Kulturförderung Graubünden
und Domus Antiqua Helvetica für die
finanziellen Beiträge und vor allem
den Mitgliedern der Sektion RAETIA,
welche den grössten Teil der Kosten
tragen.

Kauf/Bestellung

Diese Publikation kann für den
Unkostenbeitrag von CHF 20.–
bestellt werden:
Sekretariat Domus Antiqua Helvetica
Corina Kilchmann-Valär
Postfach 30, CH 7205 Zizers

Impressum

Herausgeberin

Domus Antiqua Helvetica
Sektion RAETIA
Nina von Albertini

Redaktion

Nicoline Schaub
Nina von Albertini

Lektorat

Lucrezia Vonzun
Christian Stoffel
Nicoline Schaub

Grafik

Herrmann Germann GmbH

Druck

communicaziun.ch

Auflage

600

Umschlagbilder

U1 Christian Stoffel
U4 Nina von Albertini

©Domus Antiqua Helvetica
Sektion RAETIA